



Bundesverfassung

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ.: 10.055/0002-1.9/97

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem
das B-VG, das KSE-BVG, das Wehrgesetz 1990
ua. geändert werden (Frauenausbildungsverhältnis-
gesetz-FrAG);
allgemeine Begutachtung

Sachbearbeiterin:
Mag. Brigitte BINDER
Tel.Nr.: 51595/3271 21 P 30

Gesetzentwurf	
Zl.	61 -GE/1997
Datum	12.8.1997
Verteilt	14. Aug. 1997

Dr. Moser

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 übermittelt das
Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage **25 Ausfertigungen** der
Entwürfe eines **Frauenausbildungsverhältnisgesetzes** samt Vorblatt und Erläuterungen
und einer **Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die All-
gemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer geändert wird.**

Die Begutachtungsfrist endet am 19. September 1997.

06. August 1997
Für den Bundesminister:
i.V. GRATZER

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leidl

Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992, das Heeresdisziplinargesetz 1994, das Militär-Auszeichnungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärztegesetz 1984, die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Medizinproduktegesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Suchtmittelgesetz, das Tierärztegesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Wählerevidenzgesetz 1973, die Exekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz, das Militärstrafgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Zustellgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden
(Frauenausbildungsverhältnisgesetz - FrAG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Änderungen im

Artikel 1: Bundes-Verfassungsgesetz

Artikel 2: Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland

Artikel 3:	Wehrgesetz 1990
Artikel 4:	Heeresgebührengesetz 1992
Artikel 5:	Heeresdisziplinargesetz 1994
Artikel 6:	Militär-Auszeichnungsgesetz
Artikel 7:	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Artikel 8:	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
Artikel 9:	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
Artikel 10:	Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991
Artikel 11:	Arbeitsverfassungsgesetz
Artikel 12:	Arzneimittelgesetz
Artikel 13:	Ärztegesetz 1984
Artikel 14:	Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt
Artikel 15:	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
Artikel 16:	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
Artikel 17:	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
Artikel 18:	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
Artikel 19:	Heeresversorgungsgesetz
Artikel 20:	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
Artikel 21:	Karenzgeldgesetz
Artikel 22:	Landarbeitsgesetz 1984
Artikel 23:	Medizinproduktegesetz
Artikel 24:	Notarversicherungsgesetz 1972
Artikel 25:	Post-Betriebsverfassungsgesetz
Artikel 26:	Studienförderungsgesetz 1992
Artikel 27:	Suchtmittelgesetz
Artikel 28:	Tierärztegesetz
Artikel 29:	Ausschreibungsgesetz 1989
Artikel 30:	Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979
Artikel 31:	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
Artikel 32:	Einkommensteuergesetz 1988
Artikel 33:	Gehaltsgesetz 1956
Artikel 34:	Pensionsgesetz 1965
Artikel 35:	Richterdienstgesetz
Artikel 36:	Vertragsbedienstetengesetz 1948
Artikel 37:	Nationalrats-Wahlordnung 1992
Artikel 38:	Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

- Artikel 39: Wählerevidenzgesetz 1973
Artikel 40: Exekutionsordnung
Artikel 41: Finanzstrafgesetz
Artikel 42: Militärstrafgesetz
Artikel 43: Staatsanwaltschaftsgesetz
Artikel 44: Strafprozeßordnung 1975
Artikel 45: Verwaltungsstrafgesetz 1991
Artikel 46: Zustellgesetz
Artikel 47: Gewerbeordnung 1994
Artikel 48: Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Artikel 1

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/1997, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9a wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze."

2. Art. 151 wird folgender Abs. 16 angefügt:

"(16) Art. 9a Abs. 4 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 2

Das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, BGBI. I Nr. 38/1997 wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 2 zweiter Satz werden die Worte "den ordentlichen Präsenzdienst" durch die Worte "den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes" ersetzt.*

2. *Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:*

"9a. § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 3

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 788/1996, wird wie folgt geändert (Hinweis: ausschließlich "frauenrelevante" Änderungen; in der Novelle zum Wehrgesetz 1990 werden darüber hinaus noch andere, bereits begutachtete Änderungen enthalten sein !!):

1. Änderungen im Inhaltsverzeichnis

Z 2 und 3 nicht "frauenrelevant".

4. § 1 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 und 3a ersetzt:

"(3) Dem Präsenzstand gehören an

1. Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden, und
2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als
 - a) Militärpersonen des Dienststandes,
 - b) Berufsoffiziere des Dienststandes,
 - c) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
 - d) Militärpiloten auf Zeit.

Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst. Sie werden in die Gruppen Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Soldaten ohne Chargengrad gegliedert.

(3a) Den Ausbildungsdienst leisten jene Frauen, die beim Bundesheer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zur fachlichen Vorbereitung und Erlangung der Eignung für eine Verwendung im Militärischen Dienst stehen. Durch die Heranziehung zu diesem Ausbildungsverhältnis wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet."

Z 5 bis 12 nicht "frauenrelevant".

13. *Im § 15 Abs. 1 entfallen die Worte "männlichen Geschlechtes".*

14. *Im § 15 Abs. 2 werden die Worte "den Grundwehrdienst vorzeitig" durch die Worte "vorzeitig Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*

Z 15 bis 31 nicht "frauenrelevant".

32. *§ 37 samt Überschrift lautet:*

"Dienstzeit

§ 37. (1) Die Dienstzeit der zur Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes im Bundesheer Einberufenen beginnt mit dem Tag, für den sie einberufen sind. Sie endet mit Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden.

(2) In die Dienstzeit sind nicht einzurechnen

1. die Zeit einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit, beginnend mit dem diesem Entweichen oder Fernbleiben folgenden Tag bis zum Ablauf des Tages, an dem sich der Soldat selbst stellt oder aufgegriffen wird,
2. die Zeit, während der sich ein Soldat dem Dienst entzogen hat durch
 - a) listige Umrüste oder
 - b) die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder
 - c) die Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit oder
 - d) grobe Täuschung,
3. die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung, mit Ausnahme der Zeit eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBI. Nr. 522,
4. die Zeit, während der ein Wehrpflichtiger aus sonstigen Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten,
5. die Zeit einer Dienstenthebung, mit Ausnahme einer vorläufigen Dienstenthebung, nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 und
6. im Ausbildungsdienst die Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBI. Nr. 221."

Z 33 bis 35 nicht "frauenrelevant".

36. § 40 lautet:

"§ 40. (1) Wird die Dienstunfähigkeit eines Soldaten, der Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistet, vom zuständigen Militärarzt festgestellt, so gilt der Soldat als im Sinne des § 39 vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen. Diese Feststellung wird wirksam

1. mit Ablauf des Tages ihrer Bestätigung durch den zuständigen Militärarzt beim Militärkommando oder
2. bei Truppenübungen, Kaderübungen sowie freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, die jeweils nicht länger als 20 Tage dauern, mit Ablauf des Tages der Feststellung.

(2) Eine Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Soldat auf Grund einer Gesundheitsschädigung weder zu einer militärischen Ausbildung noch zu einer anderen Dienstleistung im jeweiligen Wehrdienst nach Abs. 1 herangezogen werden kann und die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen, sofern aber der Wehrdienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist.

(3) Die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit wird nur mit Zustimmung des betroffenen Soldaten wirksam, wenn

1. die Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung nach Abs. 4 zurückzuführen ist oder
2. die Gesundheitsschädigung, welche die Dienstunfähigkeit verursacht hat, sonst in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Wehrdienstleistung nach Abs. 1 steht oder
3. der Soldat einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst ab dem siebenten Monat dieses Wehrdienstes oder einen besonderen Ausbildungsdienst leistet und die Gesundheitsschädigung auf Grund einer anderen als der zu Beginn des Wehrdienstes durchzuführenden Untersuchung (Einstellungsuntersuchung) festgestellt wird.

Stimmt der Soldat der vorzeitigen Entlassung nicht zu, so gilt er erst nach Ablauf eines Jahres ab Wirksamkeit der Feststellung der Dienstunfähigkeit als im Sinne des § 39 vorzeitig aus dem Wehrdienst entlassen, sofern er seine Dienstfähigkeit nicht vorher wiedererlangt oder der Wehrdienst nicht vorher endet.

(4) Als Gesundheitsschädigungen im Sinne des Abs. 3 Z 1 gelten solche, die der Soldat erlitten hat

1. infolge des Wehrdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder
2. auf dem Weg zum Antritt des Wehrdienstes oder
3. im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg oder
4. bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
5. auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung oder dem Ort der militärischen Dienstleistung und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 1992 oder
6. auf einem Weg nach Z 2 bis 5 im Rahmen einer Fahrtgemeinschaft.

Solche Gesundheitsschädigungen müssen zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Wehrdienstleistung eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sein. Bei Gesundheitsschädigungen, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit verbunden sind, genügt ein ursächlicher Anteil dieses Ereignisses oder dieser Verhältnisse. Sofern die Beschaffung von Urkunden oder amtlichen Beweismitteln auf Grund besonderer Umstände zum Nachweis der Ursächlichkeit ausgeschlossen ist, reicht die Glaubhaftmachung eines ursächlichen Zusammenhangs durch hiezu geeignete Beweismittel aus.

(5) Einer Zustimmung des Soldaten zur vorzeitigen Entlassung nach Abs. 3 bedarf es nicht, wenn zumindest mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Gesundheitsschädigung

1. vom Soldaten herbeigeführt wurde
 - a) vorsätzlich oder
 - b) durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder
 - c) infolge der Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit durch den Mißbrauch von Alkohol oder eines anderen berauschenenden Mittels oder
2. in den Fällen des Abs. 4 Z 2 bis 6 auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Soldaten zurückzuführen ist."

Z 37 bis 55 nicht "frauenrelevant".

56 Nach § 68 Abs. 3e wird folgender Abs. 3f eingefügt:

"(3f) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften der Hauptstücke und Abschnitte, § 1 Abs. 3, 3a und 6, § 2 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 10, die Überschrift zu § 8, § 10, § 14, § 15, § 17 Abs. 4 bis 6, § 24 Abs. 4, 8 und 9, § 27 samt Überschrift, die Überschrift zu § 28, § 28 Abs. 1, § 29 samt Überschrift, § 32, § 36a Abs. 1 und 3, § 37 samt Überschrift, § 39 Abs. 4, § 40, § 41 Abs. 2, § 43, § 45 Abs. 1, § 46, § 47 Abs. 7 bis 9, die §§ 50, 53 und 56, jeweils samt Überschrift, die §§ 59 bis 63, § 64 samt Überschrift, § 65b, § 66 samt Überschrift, § 67, § 69 Abs. 4, 5a, 17 und 19, die §§ 69a bis 69e, jeweils samt Überschrift, sowie § 70, jeweils in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft."

Z 57 bis 64 nicht "frauenrelevant".

65. Nach § 69 werden folgende §§ 69a und 69b, jeweils samt Überschrift, eingefügt:

"Ausbildungsdienst für Frauen

§ 69a. (1) Frauen können auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von zwölf Monaten leisten. Der Ausbildungsdienst darf nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres geleistet werden, in dem die Betroffene das 40. Lebensjahr vollendet. Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heeresgebührenamt einzubringen und bedarf der Annahme durch diese Behörde. Dabei ist auch die körperliche und geistige Eignung der Betroffenen zum Wehrdienst zu prüfen. Eine Annahme ist unzulässig, wenn ein Wahlauschlussgrund nach § 22 NRWO vorliegt.

(2) Die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst kann schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung ist beim Heeresgebührenamt einzubringen. Sie wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem

rechtzeitigen Einlangen treten ein bereits erlassener Annahmebescheid sowie eine bereits verfügte Einberufung außer Kraft.

(3) Eine Frau im Ausbildungsdienst kann ihren Austritt aus diesem Wehrdienst schriftlich ohne Angabe von Gründen bei jener militärischen Dienststelle erklären, der sie angehört oder sonst zur Dienstleistung zugewiesen ist. Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, in dem sie abgegeben wurde. Die Erklärung kann spätestens bis zu ihrem Wirksamwerden bei der genannten Dienststelle schriftlich widerrufen werden. Mit Wirksamkeit einer Austrittserklärung gelten Frauen im Ausbildungsdienst als im Sinne des § 39 vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.

(4) Auf den Ausbildungsdienst sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auch anzuwenden:

§ 1 Abs. 2 dritter Satz	(Friedens- und Einsatzorganisation),
§ 10 Abs. 1	(Dienstgrade),
§ 17 Abs. 2	(Verschwiegenheitspflicht),
§ 23 Abs. 7	(Weitergabe von Untersuchungsergebnissen),
§ 29 Abs. 5 und 6	(vorbereitende Kaderausbildung),
§ 35 Abs. 1 erster, zweiter und siebenter Satz sowie Abs. 2	(Einberufung),
§ 36 Abs. 1 Z 1 und 2	(Ausschluß von der Einberufung),
§ 36a Abs. 1 Z 1, Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 7	(Befreiung),
§ 39 Abs. 1, 3, 4 sowie Abs. 6 erster, zweiter und letzter Satz	(Entlassung),
§§ 47 bis 50	(Pflichten und Rechte der Soldaten),
§ 53	(Dienstfreistellung),
§ 65c	(Handlungsfähigkeit von Minderjährigen),
§ 69c	(Militärpilot auf Zeit).

Eine Dienstfreistellung nach § 53 Abs. 1 darf frühestens ab Beginn des siebenten Monates des Ausbildungsdienstes in Anspruch genommen werden.

(5) Hinsichtlich des Ausbildungsdienstes tritt an die Stelle der Zuständigkeiten des Militärkommandos nach diesem Bundesgesetz das Heeresgebührenamt. Über Berufungen gegen Bescheide dieser Behörde entscheidet, sofern ein solches Rechtsmittel zulässig ist, der Bundesminister für Landesverteidigung.

(6) Auf Frauen im Ausbildungsdienst sind die §§ 3 bis 9 MSchG betreffend den Schutz werdender und stillender Mütter mit den für weibliche Bundesbedienstete geltenden Abweichungen anzuwenden. Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer bevorstehenden oder erfolgten Entbindung vorzeitig beendet, so kann sich die Frau binnen drei Jahren nach Beendigung der Schwangerschaft zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heeresgebührenamt freiwillig melden. In diesem Fall ist sie binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen. Abs. 2 über die Zurückziehung einer freiwilligen Meldung ist anzuwenden.

(7) Frauen, die bereits vor dem 1. Jänner 1998 dem Planstellenbereich des Bundesministers für Landesverteidigung als Bundesbedienstete angehört haben, können sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 auch zu einer militärischen Nachhollaufbahn in Form besonderer Ausbildungsdienste zur fachlichen Vorbereitung und Erlangung der Eignung für eine Verwendung im Militärischen Dienst freiwillig melden. Bei der Annahme ist auch die jeweilige Gesamtdauer dieser Nachhollaufbahn im Ausmaß von mindestens sechs und höchstens 18 Monaten unter Bedachtnahme auf die bisherige dienstliche Verwendung und Ausbildung sowie auf die angestrebte militärische Verwendung der Betroffenen festzulegen. Die Dauer der einzelnen besonderen Ausbildungsdienste im Rahmen der Nachhollaufbahn ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen anlässlich der Einberufung zu bestimmen. Für diese Ausbildungsdienste gilt die Altersgrenze von 40 Jahren für die Leistung eines Ausbildungsdienstes nach Abs. 1 nicht. Ein derartiger Ausbildungsdienst endet mit Beginn eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979.

(8) Im Zusammenhang mit dem Ausbildungsdienst erforderliche Vollziehungsmaßnahmen dürfen bereits ab dem auf die Kundmachung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xx/1997 folgenden Tag gesetzt werden. Verordnungen und Bescheide dürfen jedoch erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1998 erlassen werden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 69b. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen."

Z 66 nicht "frauenrelevant".

Artikel 4

Das Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 757/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 48 folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:

"§ 48a. Sonderbestimmungen für den Ausbildungsdienst"

2. Im § 1 wird Abs. 2 durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

"(2) Wehrpflichtige nach diesem Bundesgesetz sind Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten.

(3) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen."

3. Im § 2 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Ansprüche der Frauen im Ausbildungsdienst nach diesem Bundesgesetz werden durch ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, nicht berührt."

4. Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Personen, die sich der Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen erwachsen für die Hin- und Rückfahrt zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der Stellungskommission."

5. Im § 8 Abs. 5 Z 2 lit. a werden nach den Worten "militärischen Dienststelle" die Worte "oder bis zum letzten Tag der Stellung bei der Stellungskommission" eingefügt.

6. Im § 8 Abs. 6 Z 1 werden nach dem Wort "Ausrüstungsgegenstände" die Worte "oder am letzten Tag der Stellung" eingefügt.

7. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Personen, die sich der Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterbringung. Dieser Anspruch umfaßt auch die Nächtigung unmittelbar vor dem ersten oder nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- oder Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist. Wird eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht benutzt, so gebührt kein Ersatz von Unterkunftskosten."

8. Dem § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Personen, die sich der Stellung unterziehen, haben Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Dieser Anspruch umfaßt auch das Abendessen und Frühstück unmittelbar vor dem ersten oder nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- oder Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist. Ist diesen Personen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, so gebührt ihnen der Ersatz der tatsächlichen nachgewiesenen Verpflegungskosten bis zum Höchstmaß des Aufwandsersatzes für die Verpflegung im Falle des Verlassens des Garnisonortes durch einen Wehrpflichtigen."

9. Im § 20 Abs. 1 werden die Z 1 und 2 durch folgende Z 1 bis 3 ersetzt:

1. die Krankenbehandlung und die Anstaltpflege,
2. die Zahnbehandlung und der Zahnersatz und
3. die Behandlung im Falle der Mutterschaft."

10. Im § 20 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Die Behandlung im Falle der Mutterschaft umfaßt den notwendigen ärztlichen Beistand, Hebammenbeistand, Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern sowie die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und Heilbehelfen während der Schwangerschaft, bei der Entbindung und während eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979.

Für die Entbindung ist die Pflege in einer Krankenanstalt für höchstens zehn Tage zu gewähren."

11. Im § 24 Abs. 1 und 2 wird die Zitierung "Abs. 2 und 3" jeweils durch die Zitierung "Abs. 2, 3 und 3a" ersetzt.

12. Nach § 48 wird folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:

"Sonderbestimmungen für den Ausbildungsdienst

§ 48a. (1) Frauen im Ausbildungsdienst haben während der ersten sechs Monate dieses Wehrdienstes die selben Ansprüche nach diesem Bundesgesetz wie Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten. Dabei ist das V. Hauptstück mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Ehefrau jeweils der Ehemann tritt.

(2) Ab Beginn des siebenten Monates des Ausbildungsdienstes haben Frauen die selben Ansprüche wie Wehrpflichtige, die einen Wehrdienst als Zeit-soldat mit einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr leisten.

(3) Frauen haben während besonderer Ausbildungsdienste im Rahmen einer militärischen Nachhollaufbahn nach § 69a Abs. 7 WG die Ansprüche nach dem VI. Hauptstück.

(4) § 11 Abs. 5 und § 49 Abs. 6 über die unbare Auszahlung von Barbezügen sind auf sämtliche während eines Ausbildungsdienstes anfallenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz anzuwenden. Dies gilt nicht für eine Fahrtkostenvergütung und eine Vergütung der Kosten für die Inanspruchnahme einer Freifahrt."

13. Im § 54 wird nach Abs. 1f folgender Abs. 1g eingefügt:

"(1g) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis zu § 48a, § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 3, 5 und 6, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 6, § 20 Abs. 1 und 3a, § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 48a samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 5

Das Heeresdisziplinargesetz 1994, BGBI. 502, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden im 2. Hauptstück des Schlußteiles vor § 85 folgende §§ 84a und 84b, jeweils samt Überschrift, eingefügt:

"§ 84a. Sonderbestimmungen für den Ausbildungsdienst
§ 84b. Sprachliche Gleichbehandlung"

2. Im 2. Hauptstück des Schlußteiles werden vor § 85 folgende §§ 84a und 84b, jeweils samt Überschrift, eingefügt:

"Sonderbestimmungen für den Ausbildungsdienst

§ 84a. (1) Auf Frauen im Ausbildungsdienst sind anzuwenden

1. während der ersten sechs Monate dieses Wehrdienstes die für Soldaten im Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes,
2. ab Beginn des siebenten Monates dieses Wehrdienstes die für Zeitsoldaten geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und
3. während besonderer Ausbildungsdienste im Rahmen einer militärischen Nachhollaufbahn nach § 69a Abs. 7 WG die für Zeitsoldaten geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) § 82 Abs. 2 Z 2 lit. c über die vorzeitige Entlassung von Zeitsoldaten im Einsatz ist auf den Ausbildungsdienst nicht anzuwenden.

(3) Wurde gegen eine Frau im Ausbildungsdienst ein Disziplinarverfahren vor Ablauf des sechsten Monates dieses Wehrdienstes eingeleitet, so sind in diesem Verfahren auch nach diesem Zeitpunkt die für den Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen anzuwenden. Dies gilt nicht während besonderer Ausbildungsdienste im Rahmen einer militärischen Nachhollaufbahn.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 84b. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen."

3. *§ 87 lautet:*

"**§ 87.** Die Handlungsfähigkeit einer Person ist in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt."

4. *Im § 89 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:*

"(2a) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 84a und 84b, die §§ 84a und 84b, jeweils samt Überschrift, sowie § 87, jeweils in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xx/1997, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 6

Das Militär-Auszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 361/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. der Leistung des Grundwehrdienstes, des Ausbildungsdienstes sowie von Truppen- und Kaderübungen als"

2. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Wehrdienstmedaille in Bronze ist an Personen zu verleihen, die den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer von sechs Monaten geleistet haben."

3. Im § 11 Abs. 1 wird nach der Z 4 folgende Z 4a eingefügt:

"4a. im Ausbildungsdienst ab dem siebenten Monat dieses Wehrdienstes oder"

4. Im § 17 wird nach Abs. 1d folgender Abs. 1e eingefügt:

"(1e) § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/1997, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 7

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*
2. *Im § 12 Abs. 6 wird der Ausdruck "auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990" ersetzt.*
3. *Im § 17 Abs. 5 lit. d wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes" ersetzt.*
4. *Im § 30 Abs. 4 erster Halbsatz wird der Ausdruck "des Wehrpflichtigen" durch den Ausdruck "des (der) Versicherten" ersetzt.*
5. *Im § 37c samt Überschrift wird das Wort "Präsenzdienstes" jeweils durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes" ersetzt.*
6. *In der Überschrift zu § 56a wird das Wort "Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes" ersetzt.*
7. *§ 56a Abs. 1 lautet:*

"§ 56a. (1) Für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 ruht die Beitragspflicht des (der) Versicherten und seines (ihres) Dienstgebers in der Krankenversicherung."

8. *Im § 56a Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck "des im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Versicherten" durch den Ausdruck "des (der) im Präsenz- oder Ausbildungsdienst stehenden Versicherten" ersetzt.*
9. *Im § 86 Abs. 5 wird der Ausdruck "des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst" durch den Ausdruck "des (der) Versicherten aus dem Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*

10. § 89a samt Überschrift lautet:

"Ruhens der Leistungsansprüche bei Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes

§ 89a. Für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 - ausgenommen die im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 genannten Personen - ruht der Anspruch des (der) Versicherten auf Leistungen der Krankenversicherung für seine (ihre) Person."

11. *Im § 122 Abs. 2 Z 2 lit. a wird der Ausdruck "auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990" ersetzt.*

12. *Im § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 wird der Ausdruck "ordentlicher oder außerordentlicher Präsenzdienst" jeweils durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*

13. *Im § 235 Abs. 3 lit. c wird das Wort "Wehrpflichtige" durch den Ausdruck "Wehrpflichtige oder für Frauen im Ausbildungsdienst" ersetzt.*

14. *Nach § 571 wird folgender § 572 angefügt:*

"§ 572. Die §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. c, 12 Abs. 6, 17 Abs. 5 lit. d, 30 Abs. 4, 37c samt Überschrift, 56a samt Überschrift, 86 Abs. 5, 89a samt Überschrift, 122 Abs. 2 Z 2 lit. a, 227 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie 235 Abs. 3 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 8

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 lit. b lautet:

"b) die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen;"

2. § 15 Abs. 1 Z 1 lit. e lautet:

"e) Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet hat;"

3. § 16 Abs. 1 lit. h lautet:

"h) des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes,"

4. Dem § 79 wird folgender Abs. 41 angefügt:

"(41) Die §§ 14 Abs. 4 lit. b, 15 Abs. 1 Z 1 lit. e und 16 Abs. 1 lit. h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 9

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes ist kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten."

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Der § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 10

Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBI. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 163/1993, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Abs. 2 lautet:*

"(2) Ausbildungsdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Ausbildungsdienst für Frauen gemäß § 69a des Wehrgesetzes 1990."

2. *Der bisherige § 3 Abs. 2 erhält die Bezeichnung "(3)".*

3. *Im § 4, im § 5 Abs. 1, im § 6 Abs. 1 und 3, im § 7 Abs. 3, im § 9 Abs. 1 und 3, im § 10, im § 11 Abs. 1, im § 12 Abs. 1 und 2, im § 13 Abs. 1, im § 18 Abs. 1 und 3 sowie im § 20 Abs. 2 wird der Ausdruck "Präsenz(Zivil)dienst" jeweils durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildung- oder Zivildienst" und der Ausdruck "Präsenz(Zivil)dienstes" jeweils durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes" ersetzt.*

4. *Im § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck "Präsenz- oder Zivildienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst" ersetzt.*

5. *Im § 8 werden die Z 3 und 4 durch folgende Z 3 bis 5 ersetzt:*

- "3. des Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 27 Abs. 1 Z 5 des Wehrgesetzes 1990 bis zu zwölf Monaten,
- 4. des Ausbildungsdienstes und
- 5. des Zivildienstes,"

6. *Nach § 28 werden folgende §§ 28a und 28b samt Überschriften eingefügt:*

"Verweisungen

§ 28a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Ausdrücke

§ 28b. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen."

7. Nach § 29 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die §§ 3 Abs. 2 und 3, 4, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 3, 7 Abs. 1 und 3, 8 Z 3 bis 5, 9 Abs. 1 und 3, 10, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 3, 20 Abs. 2, 28a samt Überschrift sowie 28b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 11

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 56 Abs. 3 wird das Wort "Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes" ersetzt.

2. § 105 Abs. 3 Z 1 lit. h lautet:

"h) wegen der bevorstehenden Einberufung des Arbeitnehmers zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zuweisung zum Zivildienst (§ 12 Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683);"

3. Nach § 208 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die §§ 56 Abs. 3 und 105 Abs. 3 Z 1 lit. h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 12

Das Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 1 lautet:

"§ 45. (1) Die klinische Prüfung eines Arzneimittels darf an Personen, die einen Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, nicht durchgeführt werden."

2. Nach § 95 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Der § 45 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 13

Das Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 752/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 3 lautet:

"(3) Militärärzte sind die als Offiziere des militärmedizinischen Dienstes sowie die auf Grund eines Vertrages oder auf Grund einer Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst beim Bundesheer tätigen Ärzte."

2. Nach § 109 wird folgender § 110 angefügt:

"§ 110. Der § 61 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 14

Die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 381/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 829/1995, wird wie folgt geändert:

1. *§ 18 Abs. 6 Z 2 lautet:*

"2. den Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst leistet,"

2. *Nach § 19 wird folgender § 19a angefügt:*

"§ 19a. Der § 18 Abs. 6 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 15

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 754/1996, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 4 Abs. 5 lit. b wird der Ausdruck "ordentlichen Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder ordentlichen Zivildienstes", der Ausdruck "zum Präsenzdienst" durch den Ausdruck "zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst" und das Wort "Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder ordentlichen Zivildienstes" ersetzt.*
- 2. Im § 13c Abs. 2 wird der Ausdruck "ordentlichen Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder ordentlichen Zivildienstes" und das Wort "Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder ordentlichen Zivildienst" ersetzt.*
- 3. Nach § 40 Abs. 1d wird folgender Abs. 1e eingefügt:*

"(1e) Die §§ 4 Abs. 5 lit. b und 13c Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 16

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2a Abs. 2 Z 5 wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*

2. *§ 4 Z 2 lautet:*

"2. die im § 2 Abs. 1 Z 2 genannten Personen für die Dauer eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, sofern nicht im Zeitpunkt des Antrittes des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ein Ausnahmegrund gemäß § 5 gegeben war."

3. *Im § 8 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*

4. *Im § 9 Abs. 4 lit. c wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes" ersetzt.*

5. *In der Überschrift zu § 25 wird das Wort "Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes" ersetzt.*

6. *§ 25 Abs. 1 lautet:*

"§ 25. (1) Für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 ruht die Beitragspflicht des Versicherten."

7. *Im § 25 Abs. 2 wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*

8. *§ 25 Abs. 3 erster Satz lautet:*

"(3) Für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 hat der Versicherte keine Beiträge zu einer von ihm eingegangenen Weiterversicherung zu entrichten."

9. Im § 51 Abs. 4 wird der Ausdruck "Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Versicherten aus dem Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.

10. § 55 samt Überschrift lautet:

"Ruhenden Leistungsansprüche bei Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes

§ 55. Für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 ruht der Anspruch des Versicherten auf Leistungen der Krankenversicherung für seine Person."

11. Im § 107 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.

12. Im § 111 Abs. 2 lit. c wird das Wort "Wehrpflichtige" durch den Ausdruck "Wehrpflichtige oder für Frauen im Ausbildungsdienst" ersetzt.

13. Nach § 262 wird folgender § 263 angefügt:

"§ 263. Die §§ 2a Abs. 2 Z 5, 4 Z 2, 8 Abs. 1 lit. c, 9 Abs. 4 lit. c, 25 samt Überschrift, 51 Abs. 4, 55 samt Überschrift, 107 Abs. 1 Z 3 und 111 Abs. 2 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 17

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. *In der Überschrift zu § 22a wird das Wort "Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes" ersetzt.*
2. *Im § 22a Abs. 1 wird der Ausdruck "auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990" ersetzt.*
3. *Im § 22a Abs. 2 wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*
4. *§ 26c samt Überschrift lautet:*

"Beitragspflicht während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes

§ 26c. Für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 ruht die Beitragspflicht des Dienstgebers in der Unfallversicherung."

5. *§ 55 Abs. 3 lautet:*

"(3) Für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 ruht der Anspruch des Versicherten auf Leistungen der Krankenversicherung für seine Person."

6. *Nach § 186 wird folgender § 187 angefügt:*

"§ 187. Die §§ 22a samt Überschrift sowie Abs. 1 und 2, 26c samt Überschrift sowie 55 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 18

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 2 Z 8 und Abs. 3 Z 4 wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes" jeweils durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes" ersetzt.*
2. *Im § 8 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*
3. *Im § 12 Abs. 4 lit. c wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes" ersetzt.*
4. *In der Überschrift zu § 28 wird das Wort "Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes" ersetzt.*
5. *§ 28 Abs. 1 erster Satz lautet:*

"§ 28. (1) Für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 ruht die Beitragspflicht des Versicherten."

6. *Im § 28 Abs. 2 wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst" jeweils durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*
7. *Im § 55 Abs. 4 wird der Ausdruck "Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Versicherten aus dem Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*

8. § 59 samt Überschrift lautet:

"Ruhens der Leistungsansprüche bei Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes

§ 59. Für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 ruht der Anspruch des Versicherten auf Leistungen der Krankenversicherung für seine Person."

9. *Im § 116 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*

10. *Im § 120 Abs. 2 lit. c wird das Wort "Wehrpflichtige" durch den Ausdruck "Wehrpflichtige oder für Frauen im Ausbildungsdienst" ersetzt.*

11. *Nach § 272 wird folgender § 273 angefügt:*

"§ 273. Die §§ 4 Abs. 2 Z 8 und Abs. 3 Z 4, 8 Abs. 1 lit. c, 12 Abs. 4 lit. c, 28 samt Überschrift, 55 Abs. 4, 59 samt Überschrift, 116 Abs. 1 Z 3 sowie 120 Abs. 2 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 19

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 411/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"§ 1. (1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, einschließlich einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat, erlitten hat, ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung zu entschädigen (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger oder eine Frau im Ausbildungsdienst bei folgenden Tätigkeiten erlitten hat:

1. bei der Meldung oder Stellung,
2. bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
3. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen,
4. bei Tätigkeiten im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten,
5. bei beaufsichtigten Tätigkeiten im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, während befohlener dienstlicher Erholungszeiten, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit vorgesehen sind."

2. Im § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort "Wehrpflichtiger" der Ausdruck "oder eine Frau im Ausbildungsdienst" und nach dem Wort "Wehrpflichtigen" der Ausdruck "oder der Frau im Ausbildungsdienst" eingefügt.

3. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. auf dem Weg zum Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenz- oder Ausbildungsdienst,"

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Abs. 4 gilt auch für Frauen im Ausbildungsdienst mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zuständigen Militärkommandos das Heeresgebührenamt tritt."

5. *Im § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort "Wehrpflichtige" der Ausdruck "oder Frau im Ausbildungsdienst" eingefügt.*

6. *Im § 9 Abs. 2 wird nach dem Wort "Wehrpflichtigen" der Ausdruck "oder Frauen im Ausbildungsdienst" eingefügt.*

7. *In den §§ 11 Abs. 1 und 2 sowie 55 Abs. 1 wird das Wort "Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*

8. *Im § 24 Abs. 1 wird der Ausdruck "ordentlichen Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes" ersetzt.*

9. *§ 83 Abs. 2 lautet:*

"(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 4 sind die zur Durchführung der ärztlichen Untersuchung der Soldaten, die aus dem Präsenz- oder Ausbildungsdienst entlassen werden, berufenen militärischen Dienststellen verpflichtet, die Soldaten bei der Entlassungsuntersuchung über die ihnen bei Vorliegen einer Dienstbeschädigung zustehenden Versorgungsansprüche zu belehren. Werden vom Soldaten auf Grund der Belehrung Versorgungsansprüche geltend gemacht, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, wenn vom Militärarzt eine Gesundheitsschädigung festgestellt wurde, die zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf die Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ursächlich zurückzuführen ist."

10. *Nach § 97 wird folgender § 97a eingefügt:*

"§ 97a. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen. Das I. und II. Hauptstück sind auf Frauen im Ausbildungsdienst mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Witwe, Ehefrau oder Frau jeweils der Witwer, Ehemann oder Mann tritt."

11. *Dem § 99 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

"(5) Die §§ 1 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 5, 9 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1, 55 Abs. 1, 83 Abs. 2 sowie 97a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 20

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3c Z 3 wird der Ausdruck "Präsenz- oder Zivildienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes" ersetzt.

2. Dem § 17a wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) Der § 3c Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 21

Das Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Abs. 4 Z 6 lautet:*

"6. Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen."

2. *§ 4 Abs. 1 Z 5 lautet:*

"5. Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet hat;"

3. *Dem § 57 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

"(3) Die §§ 3 Abs. 4 Z 6 und 4 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 22

Das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 514/1994, wird wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) In § 161 Abs. 3 wird das Wort "Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes" ersetzt.

2. (Grundsatzbestimmung) § 210 Abs. 3 Z 1 lit. g lautet:

"g) wegen der bevorstehenden Einberufung des Dienstnehmers zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zuweisung zum Zivildienst (§ 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 683);"

3. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Dem § 239 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die §§ 161 Abs. 3 und 210 Abs. 3 Z 1 lit. g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten nach diesem Tag zu erlassen."

Artikel 23

Das Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 54 lautet:

"**§ 54.** Die klinische Prüfung eines Medizinproduktes darf an Personen, die einen Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst leisten, nicht durchgeführt werden."

2. Nach § 116 wird folgender § 116a eingefügt:

"**§ 116a.** § 54 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 24

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 42 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*
2. *Im § 45 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*
3. *Im § 57 Abs. 4 Z 1 wird der Ausdruck "die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht" durch den Ausdruck "die Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 bzw. des Zivildienstes" ersetzt.*
4. *Im § 63 Abs. 2 wird der Ausdruck "Präsenz- oder Zivildienstes" jeweils durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes" und der Ausdruck "Präsenz- oder Zivildienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst" ersetzt.*
5. *Nach § 104 wird folgender § 105 angefügt:*

"§ 105. Die §§ 42 Abs. 1 Z 4, 45 Abs. 2 Z 3, 57 Abs. 4 Z 1 und 63 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 25

Das Post-Betriebsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 326/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 601/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 3 wird der Ausdruck "Präsenzdienstes (Zivildienstes)" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes" ersetzt.

2. Dem § 81 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der § 29 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 26

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 377/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 27 Abs. 3 wird der Ausdruck "Präsenz- oder Zivildienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes" ersetzt.

2. Im § 49 Abs. 1 wird der Ausdruck "Präsenz- oder Zivildienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst" ersetzt.

3. Dem § 78 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die §§ 27 Abs. 3 und 49 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 27

Das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Ergibt

1. die Stellungsuntersuchung bei Wehrpflichtigen oder
2. eine allfällige ärztliche Untersuchung von Frauen bei der Annahme einer freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst oder
3. eine militärärztliche Untersuchung bei Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten,

Grund zur Annahme eines Suchtgiftmißbrauchs, so hat die Stellungskommission oder das Heeresgebührenamt oder der Kommandant der militärischen Dienststelle, bei der der Soldat Wehrdienst leistet, an Stelle einer Strafanzeige diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen."

2. § 25 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. das Bundesministerium für Landesverteidigung, die zuständigen Militärkommanden und das Heeresgebührenamt, soweit diese Daten im Einzelfall zur Feststellung der Eignung eines Wehrpflichtigen oder einer Frau zum Wehrdienst und ihrer Dienstfähigkeit während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes erforderlich sind,"

3. Dem § 47 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die §§ 13 Abs. 2 und 25 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 28

Das Tierärztegesetz, BGBI. Nr. 16/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 476/1995, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck "ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*

2. *Nach § 72 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

"(2a) Der § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 29

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 8 Z 3 und im § 34 Abs. 2 Z 2 lit. d wird der Ausdruck "Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes" jeweils durch den Ausdruck "Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes" ersetzt.*
2. *Im § 83 Abs. 3 Z 1 lit. b wird das Wort "Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*
3. *Am Ende des § 90 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 17 wird angefügt:*

"17. die §§ 8 Z 3, 34 Abs. 2 Z 2 lit. d und 83 Abs. 3 Z 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 mit 1. Jänner 1998."

Artikel 30

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 29 Abs. 2, im § 41b Abs. 2, im § 89 Abs. 3 und im § 100 Abs. 3 wird der Ausdruck "Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes" jeweils durch den Ausdruck "Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes" ersetzt.*
2. *Im § 148 Abs. 3 wird das Wort "Grundwehrdienst" durch den Ausdruck "Grundwehr- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*
3. *Im § 150 Z 1, im § 151 Abs. 5 und in der Anlage 1 in der Z 14.10 lit. a, Z 15.5 lit. a, Z 17b.2 lit. a und Z 17c wird das Wort "Präsenzdienstes" jeweils durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes" ersetzt.*
4. *§ 175 Abs. 2 Z 2 lit. a lautet:*
 - "a) um Zeiten der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes,"
5. *Im § 275 Abs. 2 wird der Ausdruck "auch für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst leisten," durch den Ausdruck "auch für Zeitsoldaten und Frauen im Ausbildungsdienst," ersetzt.*
6. *In der Anlage 1 Z 9.11 wird am Ende der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende lit. e wird angefügt:*
 - "e) Zeiten eines Ausbildungsdienstes ab dem siebenten Monat."
7. *Anlage 1 Z 12.12 lit. b lautet:*
 - "b) die vollständige Leistung des Grundwehr- oder Ausbildungsdienstes."
8. *In der Anlage 1 wird der Z 14.10 und der Z 15.5 jeweils angefügt:*

"Das Erfordernis der lit. a wird durch einen erfolgreich abgeschlossenen besonderen Ausbildungsdienst nach § 69a Abs. 7 des Wehrgesetzes 1990 ersetzt. Das Erfordernis

der lit. c wird für Frauen, die dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören, durch eine mindestens fünfjährige Dienstleistung in diesem Wirkungsbereich ersetzt. Dauert der besondere Ausbildungsdienst länger als zwölf Monate, so vermindert sich das Erfordernis der fünfjährigen Dienstleistung um jene Zeit, die der besondere Ausbildungsdienst zwölf Monate übersteigt."

9. Dem § 278 wird folgender Abs. 27 angefügt:

"(27) Die §§ 29 Abs. 2, 41b Abs. 2, 89 Abs. 3, 100 Abs. 3, 148 Abs. 3, 150 Z 1, 151 Abs. 5, 175 Abs. 2 Z 2 lit. a, 275 Abs. 2 sowie Anlage 1 Z 9.11, Z 12.12 lit. b, Z 14.10, Z 15.5, Z 17b.2 lit. a und Z 17c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 31

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBI. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 375/1996, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 1 Abs. 1 Z 3 wird das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt. Nach § 1 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

"3a. Frauen im Ausbildungsdienst und"

2. § 2 Abs. 5 lautet:

"(5) Dienstnehmerin oder Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bedienstete, Lehrlinge des Bundes, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Eignungsausbildung des Bundes sowie Frauen im Ausbildungsdienst."

3. § 39 Abs. 1 Z 2 lit. d lautet:

"d) der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes."

4. Dem § 54 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die §§ 1 Abs. 1 Z 3 und 3a, 2 Abs. 5 sowie 39 Abs. 1 Z 2 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 32

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 798/1996, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 3 Abs. 1 Z 22 lit. a wird das Wort "Wehrpflichtigen" durch das Wort "Soldaten" ersetzt.*
2. *Im § 35 Abs. 2 wird das Wort "Präsenzdienstpflichtigen" durch die Worte "Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben" ersetzt.*
3. *Nach § 131 wird folgender § 132 angefügt:*

"§ 132. Die §§ 3 Abs. 1 Z 22 lit. a und 35 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 33

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 6 wird der Ausdruck "Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes" durch den Ausdruck "Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes" ersetzt.*

2. *§ 12 Abs. 2 Z 2 lautet:*

"2. die Zeit der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBI. Nr. 574/1983;"

3. *§ 15 Abs. 7 Z 2 lautet:*

"2. im Anschluß an einen Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst"

4. *§ 22 Abs. 10 Z 2 lautet:*

"2. Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 oder Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986."

5. *Dem § 161 wird folgender Abs. 26 angefügt:*

"(26) Die §§ 4 Abs. 6, 12 Abs. 2 Z 2, 15 Abs. 7 Z 2 und 22 Abs. 10 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 34

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 2 lit. d lautet:

"d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305,"

2. § 56 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) soweit als Ruhegenussvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht oder die Zeit der Leistung des Ausbildungsdienstes (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG angerechnet worden ist,"

3. Dem § 58 wird folgender Abs. 23 angefügt:

"(23) Die §§ 53 Abs. 2 lit. d und 56 Abs. 2 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 35

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 Abs. 3 wird der Ausdruck "Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes" durch den Ausdruck "Leistung eines Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes" ersetzt.

2. Dem § 173 wird folgender Abs. 18 angefügt:

"(18) Der § 37 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 36

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. die Zeit der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfer- gesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;"

2. § 42f Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes."

3. § 52 Abs. 3 Z 2 lit. a lautet:

"a) um Zeiten der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes,"

4. Dem § 76 wird folgender Abs. 17 angefügt:

"(17) Die §§ 26 Abs. 2 Z 2, 42f Abs. 1 Z 3 und 52 Abs. 3 Z 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 37

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBI. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 117/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 lautet:

"(3) Wahlberechtigte, die zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einberufen oder zum Zivildienst zugewiesen werden, sind, außer im Fall einer Verlegung ihres Hauptwohnsitzes während der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes, in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen oder zugewiesen wurden, ihren Hauptwohnsitz hatten."

2. Nach § 129 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Der § 24 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 38

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 37 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck "sofern männlichen Geschlechtes, er kein Angehöriger des Bundesheeres ist und" durch den Ausdruck "er kein Angehöriger des Bundesheeres ist und, sofern männlichen Geschlechtes," ersetzt.*

2. *Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:*

§ 64a. Der § 37 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 39

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 117/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

"(4) Wahl- und Stimmberechtigte, die zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einberufen werden, sind, außer im Fall einer Verlegung ihres Hauptwohnsitzes während der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, in die Wählerevidenz der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen wurden, ihren Hauptwohnsitz hatten. Sind sie in diesem Zeitpunkt schon in einer Wählerevidenz eingetragen, so wird diese Eintragung durch die Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nicht berührt."

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a. Der § 2 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 40

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 759/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 290a Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck "Präsenz- und Zivildienstleistende" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstleistende" ersetzt.

2. Nach § 403 wird folgender § 403a eingefügt:

"§ 403a. Der § 290a Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 41

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 757/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 176 Abs. 4 lit. a lautet:

"a) an Soldaten, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten,"

2. Nach § 265 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Der § 176 Abs. 4 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 42

Das Militärstrafgesetz, BGBI. Nr. 344/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 5 wird das Wort "Präsenzdienstes" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienstes" ersetzt. Der Begriff "gerichtliche Erziehungsmaßnahmen (§ 2 JGG 1961)" wird durch den Begriff "familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen (§ 2 JGG 1988)" ersetzt. Das Zitat "§ 17 JGG 1961" wird durch das Zitat "§ 19 JGG 1988" ersetzt.*
2. *Im Besonderen Teil des II. Hauptstücks wird in der Überschrift des I. Abschnitts das Wort "Wehrpflicht" durch den Ausdruck "Leistung des Dienstes im Bundesheer" ersetzt.*
3. *Im § 7 Abs. 1 wird das Wort "Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*
4. *Im § 7 Abs. 2 wird der Ausdruck "zum ordentlichen Präsenzdienst" durch den Ausdruck "zum Grundwehrdienst oder zu Truppenübungen oder zu den ersten sechs Monaten des Ausbildungsdienstes" ersetzt. Der Ausdruck "zum außerordentlichen Präsenzdienst" wird durch den Ausdruck "zu einem anderen Präsenzdienst" ersetzt.*
5. *Im III. Hauptstück wird vor Artikel I folgender § 39 samt Überschrift eingefügt:*

"Inkrafttreten

§ 39. Die §§ 5, 7 Abs. 1 und 2, 39 samt Überschrift sowie die Überschrift des I. Abschnitts des II. Hauptstücks im Besonderen Teil in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 43

Das Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBI. Nr. 164/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 507/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 22 Abs. 2 wird der Ausdruck "Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes" durch den Ausdruck "Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes" ersetzt.*

2. *Dem § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

"(3) Der § 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 44

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBI. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 762/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 506 Abs. 1 wird das Wort "Präsenzdienst" durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.

2. Nach Art. IV Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

"(8a) Der § 506 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 45

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBI. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 620/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 54 Abs. 3 wird der Ausdruck "an Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten," durch den Ausdruck "an Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten," ersetzt.

2. Nach § 66b Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Der § 54 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 46

Das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 357/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Zustellungen an Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sind durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando vorzunehmen."

2. Nach § 28 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Der § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 47

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 598/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 4 und im § 22 Abs. 2 wird der Ausdruck "zum Präsenzdienst einberufene Wehrpflichtige oder Zeitsoldaten" jeweils durch das Wort "Soldaten" ersetzt.

2. Dem § 382 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 48

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 1 lit. d und f sublit. aa sowie im § 6 Abs. 2 lit. b und e sublit. aa wird das Wort "Präsenzdienst" jeweils durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.*
2. *Im § 2 Abs. 1 lit. e und im § 6 Abs. 2 lit. c wird der Ausdruck "Präsenz- oder Zivildienstes" jeweils durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes" ersetzt.*
3. *Im § 2 Abs. 1 lit. g und im § 6 Abs. 2 lit. f wird der Ausdruck "Präsenz- oder Zivildienst" jeweils durch den Ausdruck "Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst" ersetzt.*
4. *Nach § 50i wird folgender § 50j eingefügt:*

"§ 50j. Die §§ 2 Abs. 1 lit. d, e, f sublit. aa und g sowie 6 Abs. 2 lit. b, c, e sublit. aa und f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 788/1996, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl. Nr. 43/1979, wird wie folgt geändert:

1. *In der Promulgationsklausel werden die Worte "Gemäß § 13 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150" durch die Worte "Auf Grund des § 13 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 788/1996" ersetzt.*

2. § 2 Z 6 lautet:

"6. R a n g h ö h e r e r: ein Soldat, der im Verhältnis zu einem anderen Soldaten einen höheren Dienstgrad führt; bei gleichem Dienstgrad der im Dienstgrad Ältere, bei gleichem Dienstgradalter der an Lebensjahren Ältere;"

3. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

"Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2a. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen."

4. Im § 8 Abs. 5 werden nach dem Wort "Herr" die Worte "oder 'Frau'" eingefügt.

5. Im § 10 Abs. 1, 3, 8 und 10 sowie im § 29 Abs. 1 wird das Wort "Präsenzdienst" jeweils durch die Worte "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" ersetzt.

6. § 10 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Die Dienstfähigkeit der Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, ist am Beginn und am Ende der jeweiligen Wehrdienstleistung, darüber hinaus nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu überprüfen."

7. § 10 Abs. 10 letzter Satz lautet:

"Der gesetzliche Anspruch auf Fortsetzung einer vor Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes begonnenen ärztlichen Behandlung beim Arzt des Vertrauens bleibt unberührt."

8. § 30 Abs. 5 Z 2 lautet:

"2. Offiziere und Unteroffiziere, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sowie Chargen, die
a) einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten oder geleistet haben oder
b) den Ausbildungsdienst ab dem siebenten Monat dieses Wehrdienstes oder den besonderen Ausbildungsdienst leisten,
sofern nicht aus den im Abs. 4 genannten Gründen anderes befohlen ist;"

9. Im § 31 Abs. 2 werden die Worte "Wehrmännern, die den Grundwehrdienst leisten," durch die Worte "Soldaten mit dem Dienstgrad Wehrmann, die den Grundwehr- oder Ausbildungsdienst leisten," ersetzt.

10. § 35 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Promulgationsklausel, § 2 Z 6, § 2a samt Überschrift, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, 2, 3, 8 und 10, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 5 sowie § 31 Abs. 2, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. xxx/1997, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

VORBLATT

Problem:

Bedürfnis nach einer Schaffung gleichberechtigter Berufskarrieren beim Bundesheer für Frauen

Zielsetzung:

Öffnung des Bundesheeres für militärische Dienstleistungen von Soldatinnen auf ausschließlich freiwilliger Basis

Inhalt:

- Normierung der freiwilligen Zugangsmöglichkeit zum Bundesheer für Frauen im Bundes-Verfassungsgesetz
- Schaffung eines "Ausbildungsdienstes" für Frauen im Bundesheer als Ausbildungsverhältnis *sui generis* in Form einer eigenständigen, zwölfmonatigen Wehrdienstleistung zur Vorbereitung auf eine Übernahme als Berufssoldatin bei jederzeitiger Austrittsmöglichkeit
- Normierung gleicher Rechte und Pflichten in diesem Ausbildungsverhältnis wie für Wehrpflichtige
- volle soziale Absicherung der Frauen im Ausbildungsverhältnis, insbesondere auch im Falle der Mutterschaft
- bei positiver Absolvierung aller Ausbildungsschritte in diesem Ausbildungsverhältnis uneingeschränkte Aufnahmemöglichkeit in den Bundesdienst als Berufssoldatin
- Schaffung einer Nachhollaufbahn für weibliche Zivilbedienstete im Bundesministerium für Landesverteidigung zur erleichterten Übernahme als Berufssoldatin

Kosten:

voraussichtliche Mehrbelastung des Bundes von 8,82 Millionen Schilling pro Jahr ab 1998

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL

In den letzten Jahrzehnten wurde den Frauen in vielen europäischen und außereuropäischen Staaten der freiwillige Zugang zu den Streitkräften in einer Verwendung als Soldatin ermöglicht. Ein internationaler Überblick zeigt, daß Frauen sowohl in allen Mitgliedsstaaten der EU als auch darüber hinaus in allen NATO-Staaten mit Ausnahme Islands, das über keine Streitkräfte verfügt, in den Streitkräften integriert sind. In den neuen Demokratien in Mittel- und Osteuropa sind Frauen in den Armeen von Bulgarien, Rumänien, Tschechien, Ungarn und der Slowakei vertreten. Auch in der Schweiz und in Israel hat die Einbindung von Frauen in die Streitkräfte Tradition, wobei Israel den einzigen Staat der Welt mit einer verpflichtenden Wehrdienstleistung von Frauen darstellt.

Der Anteil an weiblichen Soldaten in den Streitkräften der einzelnen Staaten ist durchaus unterschiedlich und schwankt zwischen 0,5% in der Schweiz und etwa 12 bis 13% in Belgien, Kanada und in den USA. In nahezu allen Staaten, in denen Frauen Zugang zu den Streitkräften haben, ist eine Gleichstellung der Soldatinnen mit männlichen Armeeangehörigen in dienstrechtlicher Hinsicht und im Hinblick auf Laufbahn und Besoldung verwirklicht. In den meisten westlichen Staaten bestehen auch keine prinzipiellen Unterschiede hinsichtlich der Verwendung von Frauen in den einzelnen Waffengattungen; in einigen Staaten ist jedoch der unmittelbare Einsatz von Frauen in Kampffunktionen nicht vorgesehen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungswerte jener Länder, die eine freiwillige Dienstleistung von Frauen als Soldatinnen vorsehen, kann die Integration von Frauen in den Streitkräften als gelungen angesehen werden und ist gesellschaftlich akzeptiert.

In den deutschsprachigen Nachbarländern Österreichs stellt sich die Integration von Frauen in den Streitkräften folgendermaßen dar:

In Deutschland können Frauen seit 1975 freiwillig Dienst im Bereich des Sanitäts- und Musikdienstes der Bundeswehr leisten. Eine Verwendung von Frauen in anderen Funktionen ist im Hinblick auf Artikel 12a Abs. 4 des Bonner Grundgesetzes nicht möglich, wonach Frauen keinesfalls einen Dienst mit der

Waffe leisten dürfen. Eine Erweiterung des militärischen Verwendungsspektrums über die genannten Bereiche hinaus ist seit Jahren Gegenstand politischer Diskussionen. Die neutrale Schweiz kann hinsichtlich der Einbindung von Frauen in die Armee auf eine längere Tradition zurückblicken, die bis in die Zwischenkriegszeit zurückreicht. Den Soldatinnen der Schweizer Armee stehen heute alle Funktionen offen, die keinen Kampfauftrag einschließen.

Auch in Österreich war die Frage eines Zuganges von Frauen zu militärischen Dienstleistungen im Bundesheer seit vielen Jahren Gegenstand umfangreicher Diskussionen und Überlegungen. Im Rahmen der Verhandlungen auf politischer Ebene zur Bildung einer Bundesregierung für die XX. GP wurde im Frühjahr 1996 zwischen den Koalitionsparteien grundsätzlich Einvernehmen über die Öffnung des Bundesheeres für Frauen erzielt. Das Koalitionsübereinkommen zwischen den Regierungsparteien vom 11. März 1996 sieht daher in diesem Zusammenhang vor, den Frauen "gleichberechtigte Möglichkeiten von Berufskarrieren - auf freiwilliger Basis - beim Bundesheer" zu eröffnen; der Bundesminister für Landesverteidigung sollte darüber gemeinsam mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten innerhalb eines Jahres berichten.

Der Ministerrat nahm am 3. April 1997 einen gemeinsamen mündlichen, schriftlich vorliegenden Bericht des Bundesministers für Landesverteidigung und der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz betreffend "Schaffung von gleichberechtigten Möglichkeiten von Berufskarrieren beim österreichischen Bundesheer für Frauen" zur Kenntnis. In diesem Bericht ist unter Bedachtnahme auf die Verankerung der Wehrpflicht für Männer im Verfassungsrang zunächst vorgesehen, zur Betonung der Freiwilligkeit des Einstieges von Frauen in das Bundesheer diese Möglichkeit ebenso in der österreichischen Bundesverfassung zu verankern. Auf einfachgesetzlicher Ebene soll ein zwölfmonatiges Ausbildungsverhältnis für Frauen zur Ermöglichung einer gleichberechtigten Berufslaufbahn beim Bundesheer geschaffen werden, wobei die Frauen in den ersten sechs Monaten eine militärische Grundausbildung und in weiterer Folge die übrigen Ausbildungsschritte absolvieren sollen. Frauen in diesem Ausbildungsverhältnis sollen die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Wehrpflichtige. Im übrigen sollen das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz auf dieses Ausbildungsverhältnis angewendet sowie zur sozialrechtlichen Absicherung die Ansprüche der Frauen im Falle der Mutterschaft geregelt werden. Im Anschluß an die positive Absolvierung aller Ausbildungsschritte im

Ausbildungsverhältnis ist eine Aufnahme als Militärperson auf Zeit vorgesehen. Für bereits im Dienststand des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehende weibliche Bedienstete ist eine Nachhollaufbahn vorgesehen; zur Erleichterung des Einstieges wird dazu in der Übergangsphase eine flexible Handhabung der Altersgrenzen erforderlich sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nunmehr die erwähnten politischen Vorgaben betreffend einen ausschließlich freiwilligen Zugang der Frauen zu militärischen Dienstleistungen als Soldatinnen im Bundesheer einer konkreten legislativen Umsetzung zuführen. Dabei sind folgende inhaltliche Rahmenbedingungen ins Auge gefaßt:

- Der Zugang von Frauen als Soldatinnen zum Bundesheer soll auf dem Grundsatz absoluter, jederzeitiger Freiwilligkeit beruhen. Dieses Prinzip soll durch eine entsprechende Ergänzung des Art. 9a B-VG unmittelbar in der Bundesverfassung verankert werden. Damit können auch allfällige Zweifel an der Zulässigkeit einer Wehrdienstleistung von Frauen ausgeräumt werden. In formeller Hinsicht wird der in Rede stehende Grundsatz dadurch unterstrichen, daß die freiwilligen militärischen Dienstleistungen von Frauen nicht der (für Männer obligatorischen) "allgemeinen Wehrpflicht" zugeordnet werden, sondern auf einer davon unabhängigen, eigenständigen verfassungsrechtlichen Grundlage beruhen sollen. Daher werden den Frauen außerhalb einer derartigen Dienstleistung als Soldatin beim Bundesheer auch keinerlei Verpflichtungen wie den Männern während der Dauer der Wehrpflicht obliegen.
- Mit der Eröffnung eines freiwilligen Zuganges als Soldatinnen zum Bundesheer sollen vorrangig zusätzliche berufliche Möglichkeiten für Frauen im Bundesdienst geschaffen werden. Dabei sollen unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern den Frauen grundsätzlich sämtliche militärischen Laufbahnen und Verwendungsprofile offen stehen. Dadurch werden auf längere Sicht die Karrierechancen für Berufssoldatinnen in den österreichischen Streitkräften über jene in vielen anderen Armeen teilweise beträchtlich hinausgehen. Zur Umsetzung dieses gleichen Zuganges zu allen militärischen Verwendungen für weibliche Soldaten sollen Frauen im Bundesheer auch grundsätzlich die gleichen Ausbildungsgänge wie Männer absolvieren. Ebenso werden für die Zulassung zu den für eine Übernahme als Berufssoldatin notwendigen Ausbildungskursen die selben Zulas-

sungs- und Eignungsbedingungen wie für Männer gelten; lediglich bei der Normierung bestimmter körperlicher Leistungskriterien ist eine Anpassung an die körperliche Leistungsfähigkeit der Frauen beabsichtigt.

- Frauen sollen zur Erlangung der Voraussetzungen für einen Einstieg in die Laufbahn als Berufssoldatin zunächst in einem spezifischen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis einen "Ausbildungsdienst" als eigenständigen Wehrdienst (weder in Form eines Präsenzdienstes noch in einem Dienstverhältnis zum Bund) in der Dauer von zwölf Monaten zur Vorbereitung für diese Laufbahn leisten dürfen. Dabei sollen für Frauen während der ersten sechs Monate dieses Ausbildungsverhältnisses die gleichen Rechte und Pflichten gelten wie für (männliche) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten. Ab Beginn des siebenten Monates sollen die für den Wehrdienst als Zeitsoldat geltenden Bestimmungen anzuwenden sein. Dies betrifft insbesondere die Besoldung und die disziplinarrechtliche Stellung, die Vertretung ihrer Interessen durch Soldatenvertreter, die Beschwerdemöglichkeit an die (unabhängige) Bundesheer-Beschwerdekommission, die Kranken- und Unfallfürsorge sowie die Arbeitsplatzsicherung. Für die im Wehrrecht erforderlichen behördlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Ausbildungsverhältnis (Annahmeverfahren, Einberufung, vorzeitige Entlassung etc.) sollen in erster Instanz das Heeresgebührenamt und in zweiter Instanz der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig sein.
- Zur Untermauerung des Prinzips der absoluten Freiwilligkeit militärischer Dienstleistungen von Frauen soll die Möglichkeit geschaffen werden, das in Rede stehende Ausbildungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen in gleicher Weise wie ein Dienstverhältnis zum Bund als Berufssoldatin beenden zu können.
- In den jeweiligen wehr- bzw. sozialrechtlichen Normen sollen die erforderlichen Regelungen für den Fall der Mutterschaft einer Frau in diesem Ausbildungsverhältnis getroffen werden. Diese Regelungen sehen eine soziale Absicherung der Betroffenen in weitestgehender Anlehnung an die diesbezüglichen Schutzbestimmungen in ähnlichen Ausbildungsverhältnissen zum Bund vor. Im Falle der Mutterschaft einer bereits als Berufssoldatin tätigen Frau sind keine eigenständigen Regelungen erforderlich, da auf die Betroffene im

Hinblick auf ihre Rechtsstellung als Bundesbeamtein sämtliche diesbezüglichen Schutznormen anzuwenden sind.

- Durch entsprechende Vollziehungsmaßnahmen wird sicherzustellen sein, daß die Anzahl der Frauen in dem genannten Ausbildungsverhältnis annähernd den voraussichtlich freien Planstellen für eine nachfolgende Übernahme in den Bundesdienst als Berufssoldatin entspricht. Bei positiver Absolvierung sämtlicher Ausbildungsschritte während des Ausbildungsverhältnisses soll nämlich im Anschluß daran eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund (zunächst als Militärperson auf Zeit und in späterer Folge als Berufsmilitärperson) in Betracht kommen.
- Über die genannten militärischen Dienstleistungen als Soldatinnen im Bundesheer hinaus - das sind das Ausbildungsverhältnis in der Rechtsform eines "Ausbildungsdienstes" sowie Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Bund - sollen die Frauen zu keinen anderen Wehrdienstleistungen (auch nicht auf freiwilliger Basis) herangezogen werden können. Dies bedeutet, daß speziell die Leistung irgendeiner Art des Präsenzdienstes nicht in Bedracht kommt.
- Für die bereits im Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehenden weiblichen (Zivil)bediensteten soll durch die Schaffung (verkürzter) militärischer Nachhollaufbahn in der Dauer von mindestens sechs und höchstens 18 Monaten in Form besonderer Ausbildungsdienste die direkte Übernahme als Berufssoldatin in einer ihrer bisherigen zivilen Verwendung entsprechenden Stellung ermöglicht werden.
- Zur umfassenden Absicherung der Gleichbehandlung der Frauen im Bundesheer sollen die entsprechenden Regelungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes während jeglicher militärischer Dienstleistungen von Frauen (das bedeutet sowohl während des Ausbildungsverhältnisses als auch bei der nachfolgenden Übernahme in ein Beamtendienstverhältnis und während der Dienstleistung als Berufssoldatin) uneingeschränkt anzuwenden sein. Damit werden insbesondere auch die in den §§ 42 und 43 dieses Bundesgesetzes normierten Bevorzugungen der Frauen bei der Aufnahme in den Bundesdienst sowie in weiterer Folge beim beruflichen Aufstieg im Falle zumindest gleicher Qualifikation wie Männer zum Tragen kommen.

- Die geplante Öffnung des Bundesheeres für militärische Dienstleistungen von Frauen soll mit 1. Jänner 1998 in Kraft treten.

Die im Zusammenhang mit der geplanten Öffnung des Bundesheeres für Frauen erforderlichen Änderungen und Ergänzungen auf bundesgesetzlicher Ebene sollen unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 über die (ausnahmsweise) Zulässigkeit einer Sammelnovelle gemeinsam in einem "Frauenausbildungsverhältnisgesetz (FrAG)" zusammengefaßt werden. Die in den berührten Gesetzen vorgesehenen Novellierungen beschränken sich aus rechtssystematischen Erwägungen im wesentlichen auf die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben erforderlichen Anpassungen. Die Novelle zum Wehrgesetz 1990 (Artikel 3) umfaßt darüber hinaus auch jene Teile einer geplanten Änderung dieses Bundesgesetzes, die bereits in der XIX. GP dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen wurden, jedoch auf Grund des vorzeitigen Endes dieser Legislaturperiode nicht mehr der weiteren legislativen Umsetzung zugeführt werden konnten.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im Artikel 1 eine Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes, im Artikel 2 eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland sowie im Artikel 3 Z 28 und 55 (§ 36 Abs. 2 und § 68 Abs. 1a des Wehrgesetzes 1990) Bestimmungen mit verfassungsänderndem bzw. -ergänzendem Inhalt. Die letztgenannten Regelungen betreffen nicht die geplante Öffnung des Bundesheeres für Frauen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus verschiedenen Kompetenzen des Art. 10 Abs. 1 B-VG (im wesentlichen Z 1 - "Bundesverfassung", Z 15 - "Militärische Angelegenheiten", Z 16 - "Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten" und Z 11 - "Sozial- und Vertragsversicherungswesen") sowie hinsichtlich des Art. 40 (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985) aus Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG ("Staatsbürgerschaft").

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Auf Grund der geplanten Eröffnung eines freiwilligen Zuganges von Frauen als Soldatinnen zum Bundesheer sind unter Zugrundelegung einer Anzahl von 200 Freiwilligen pro Jahr voraussichtliche finanzielle Mehraufwendungen des Bundes von etwa **8,82 Millionen Schilling** jährlich zu erwarten. Dieser Mehraufwand wird in den Bundesvoranschlägen für das Jahr 1998 und für die Folgejahre bei den Voranschlagsansätzen 1/40107 und 1/40108 (Aufwendungen für Heer und Heeresverwaltung) berücksichtigt und in weiterer Folge zu Lasten dieser Ansätze bedeckt werden.

In den ersten sechs Monaten des Ausbildungsverhältnisses für Frauen (also in der dem Grundwehrdienst für Männer entsprechenden Periode) wird für die Besoldung nach dem Heeresgebührengegesetz 1992 ein Finanzbedarf von ca. 7,74 Millionen Schilling pro Jahr erforderlich; dieser umfaßt 4,55 Millionen Schilling für die Barbezüge (II. Hauptstück), 2,54 Millionen Schilling für die Sachbezüge (III. Hauptstück) und 0,65 Millionen Schilling für Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (V. Hauptstück). Zusätzlich fallen in diesem Zeitraum etwa 0,78 Millionen Schilling für den Pauschbetrag nach § 56a ASVG für die mitversicherten Angehörigen der Soldatinnen an. Für die (dem Wehrdienst als Zeitsoldat entsprechenden) zweiten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses sowie für die Tätigkeiten der Frauen als Berufssoldatinnen in einem Dienstverhältnis zum Bund entsteht kein gesonderter budgetärer Mehraufwand des Bundes, da entsprechend der Anzahl der als Soldatinnen tätigen Frauen jene der Männer in diesen Wehrdienstleistungen verringert wird. Die gesamten Nominalkosten auf Grund des in Rede stehenden Legislativvorhabens werden daher ca. **8,52 Millionen Schilling** jährlich betragen.

Gesonderte infrastrukturelle Maßnahmen im militärischen Bereich sind im Zusammenhang mit der geplanten Öffnung des Bundesheeres für Frauen in keinem nennenswerten Umfang erforderlich. Diese Maßnahmen werden vielmehr im Rahmen der laufenden ständigen Sanierungen bzw. Adaptierungen militärischer Objekte durchzuführen sein. Aus diesem Anlaß fallen daher keine gesonderten Nominalkosten an.

Die zusätzlichen **Vollziehungskosten** auf Grund des gegenständlichen Legislativvorhabens werden etwa **0,3 Millionen Schilling** pro Jahr betragen. Diese Ko-

sten werden durch das Annahmeverfahren für den Zugang zu dem ins Auge gefaßten eigenständigen Ausbildungsverhältnis entstehen, in dessen Rahmen insbesondere auch die körperliche und geistige Eignung der Frauen zum Wehrdienst zu beurteilen sein wird. Die Kosten dieses Verfahrens werden im wesentlichen jenen eines Stellungsverfahrens für Wehrpflichtige entsprechen; zusätzlich wird dabei nach Bedarf ein gynäkologisches Facharztgutachten einzuholen sein.

II. BESONDERER TEIL

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Mit einer am 9. Juli 1975 in Kraft getretenen Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBI. Nr. 368/1975, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die österreichische Landesverteidigung im allgemeinen und für das Bundesheer im besonderen grundlegend modifiziert. In einem neu eingefügten Art. 9a wurde dabei - neben einer Verankerung der umfassenden Landesverteidigung als sog. "Staatsziel" - ua. auch die Wehrpflicht aller männlichen österreichischen Staatsbürger normiert (siehe Abs. 3 erster Satz). Mit dieser Gesetzesänderung wollte der Verfassungsgesetzgeber den bis zu diesem Zeitpunkt nur einfachgesetzlich (im Wehrgesetz) geregelten Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht unmittelbar in den Verfassungsrang heben. Diese Modifikation erschien insbesondere im Hinblick auf die Konzeption der umfassenden Landesverteidigung erforderlich, die ohne eine entsprechend breite personelle Basis überhaupt nicht realisiert werden kann; darüber hinaus sollte damit auch klargestellt werden, daß die umfassende Landesverteidigung nicht nur eine Aufgabe eines beschränkten Personenkreises sein kann. Damit wurde die allgemeine Wehrpflicht (aller männlichen österreichischen Staatsbürger) zum ersten Mal in der Geschichte der Republik Österreich zu einem verfassungsrechtlichen Grundsatz erhoben.

Militärische Dienstleistungen österreichischer Staatsbürgerinnen als Soldatinnen im Bundesheer sind von dem erwähnten Verfassungsgrundsatz nicht umfaßt. Derartige Dienstleistungen können daher jedenfalls nicht im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht in Betracht kommen. Daher hat der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis vom 2. Oktober 1991, B 365/89-11, die Beschwerde einer Frau gegen einen Bescheid abgewiesen, mit dem ihr Begehren auf Zulassung zur Stellung und Einberufung zum Präsenzdienst im Bundesheer abgelehnt wurde. Diese Ablehnung wurde im wesentlichen damit begründet, daß sowohl die Stellungspflicht als auch die Pflicht zur Präsenzdienstleistung als Teilpflichten der allgemeinen Wehrpflicht konstruiert sind (siehe § 17 des Wehrgesetzes 1990) und daher den Frauen mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht offen stehen. Zu der in der Beschwerde geltend gemachten Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch die Nichtzulassung der Beschwerdeführerin zur Stellung und zum Präsenzdienst führte das Höchstgericht aus, daß die im Art. 9a Abs. 3

B-VG normierte allgemeine Wehrpflicht männlicher Staatsbürger als die speziellere Vorschrift anderen Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere dem Gleichheitsgebot vorgeht; eine Verletzung der verfassungsrechtlich verankerten Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Staatsbürger liege daher im gegenständlichen Fall nicht vor.

Die nunmehr auf politischer Ebene ins Auge gefaßte Ermöglichung eines Zuganges von Frauen als Soldatinnen zum Bundesheer soll speziell im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung des dabei geplanten Prinzipes der absoluten, jederzeitigen Freiwilligkeit durch eine entsprechende Erweiterung des Art. 9a B-VG unterstrichen werden. Damit wird dem Verfassungsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht für (männliche) Staatsbürger hinsichtlich des österreichischen Wehrsystems der Grundsatz ausschließlich freiwilliger militärischer Dienstleistungen von Staatsbürgerinnen zur Seite gestellt. Aus dem Gesamtzusammenhang der gegenständlichen Verfassungsnormen ergibt sich auch, daß andere als freiwillige Dienstleistungen von Frauen als Soldatinnen im Bundesheer nicht zulässig sind.

In gemeinschaftsrechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß die geplante Beschränkung des freiwilligen Zuganges von Frauen zu Dienstleistungen in den österreichischen Streitkräften auch als (Berufs)soldatinnen dem im Primärrecht der Gemeinschaft verankerten Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht widerspricht. Art. 48 Abs. 4 EGV sieht nämlich vor, daß dieser Grundsatz "auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" nicht anzuwenden ist. Der Dienst als Berufssoldat in den Streitkräften eines Mitgliedstaates wird von diesem Ausnahmetatbestand auch im Lichte der (teilweise restriktiven) Judikatur des Europäischen Gerichtshofes in dieser Frage jedenfalls umfaßt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland):

Unter Bedachtnahme auf den Grundsatz, die Rechtsstellung der Frauen in den ersten sechs Monaten des Ausbildungsverhältnisses in gleicher Weise wie für Wehrpflichtige im Grundwehrdienst zu gestalten, soll auch hinsichtlich ihrer Heranziehbarkeit zu Auslandsübungen im Bereich der militärischen Landesverteidigung jedenfalls das zwingende Kriterium der Freiwilligkeit normiert werden. Damit ist sichergestellt, daß auch Frauen in dieser ersten Phase einer Wehrdienstleistung - ebenso wie Männer im Grundwehrdienst und während Truppenübungen - zu derartigen Ausbildungsvorhaben in das Ausland nicht gegen ihren Willen entsendet werden dürfen. Darüber hinaus sollen die derzeit dem "ordentlichen Präsenzdienst" zuzurechnenden Präsenzdienstarten - das sind der Grundwehrdienst und die Truppenübungen (siehe § 27 WG) - im Hinblick auf den im Wehrgesetz 1990 geplanten Entfall der inhaltlich obsolet gewordenen Überbegriffe "ordentlicher" bzw. "außerordentlicher Präsenzdienst" ausdrücklich aufgelistet werden. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Wehrgesetzes 1990; Hinweis: ausschließlich "frauenrelevante" Änderungen; in der Novelle zum Wehrgesetz 1990 werden darüber hinaus noch andere, bereits begutachtete Änderungen enthalten sein !!):

(Zu § 1 Abs. 3 und 3a WG):

Mit der vorgesehenen Modifizierung sollen die freiwilligen militärischen Dienstleistungen von Frauen im Bundesheer in die bestehende Systematik der verschiedenen Arten des Wehrdienstes eingebaut werden. Dabei sollen die betroffenen Frauen für die gesamte Dauer derartiger Tätigkeiten jedenfalls die Rechtsstellung von "Soldaten" erhalten; sie werden daher dem Präsenzstand angehören. Eine ausdrückliche diesbezügliche Regelung ist nur hinsichtlich des Ausbildungsverhältnisses in Form eines "Ausbildungsdienstes" - als eigenständiger, weder dem Präsenzdienst noch dem Dienst als Berufssoldatin zuzurechnender Wehrdienst - erforderlich. Nach einer Übernahme als Berufssoldatin werden die Betroffenen nämlich automatisch dem Personenkreis der Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines (öffentlicht-rechtlichen Bundes)dienstverhältnisses angehören, zuzurechnen sein.

Für das ins Auge gefaßte neue Ausbildungsverhältnis für Frauen beim Bundesheer ist insbesondere unter Bedachtnahme auf die Regelungstechnik bei ähnlichen Ausbildungsgängen beim Bund (zB. "Rechtspraktikanten", "Unterrichtspraktikanten", "Teilnehmer an der Eignungsausbildung") eine spezifische, eigenständige Formalbezeichnung erforderlich. Der dabei gewählte Terminus Ausbildungs"dienst" entspricht der im Wehrrecht diesbezüglich normierten Diktion und trägt somit der Richtlinie 30 der Legistischen Richtlinien 1990 über die einheitliche Verwendung von Begriffen in der Fachsprache Rechnung.

Im Hinblick auf den Umstand, daß den Frauen außerhalb einer freiwilligen Wehrdienstleistung keinerlei Merkmale der Rechtsstellung von "Wehrpflichtigen" zukommen sollen, kommt auch ihre Aufnahme in den Miliz- oder Reservestand nicht in Betracht. Ebenso wird ihnen daher ausschließlich während ihrer Zugehörigkeit zum Präsenzstand (also im Ausbildungsdienst oder als Berufssoldatin) eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres übertragen werden können.

Im neuen Abs. 3a soll zur Vermeidung von Unklarheiten und Zweifelsfragen ausdrücklich jener Kreis von Frauen umschrieben werden, die den neu eingeführten Wehrdienst leisten. Damit ist insbesondere auch klargestellt, daß die in die Besoldungsgruppe "Militärischer Dienst" als Militärperson übernommenen Soldatinnen nicht mehr in dem neu geschaffenen Ausbildungsverhältnis, sondern vielmehr in einem (öffentlicht-rechtlichen) Dienstverhältnis zum Bund stehen. Die diesbezüglichen Formulierungen sind jenen für die vorerwähnten Ausbildungsverhältnisse beim Bund weitgehend nachgebildet, insbesondere für die Eignungsausbildung nach § 2b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

(Zu § 15 Abs. 1 und 2):

Im Hinblick auf die geplante Öffnung des Bundesheeres für freiwillige militärische Dienstleistungen von Frauen muß die derzeitige Beschränkung der Einbe rufbarkeit auf Männer durch eine Regelung ersetzt werden, die österreichischen Staatsbürgern beiderlei Geschlechts Wehrdienstleistungen im Bundesheer ermöglicht. Der materielle Gehalt dieser Modifizierung wird sich bei Frauen - ebenso wie bei Männern auf den Präsenzdienst - auf den Ausbildungsdienst beschränken, da sich die Tätigkeiten als Berufssoldaten (in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund) weder bei Männern noch künftig bei Frauen auf die gegenständliche Bestimmung des Wehrgesetzes 1990 stützt, sondern auf die entsprechenden Regelungen im Dienstrecht der Bundes bediensteten.

Nach der geltenden Rechtslage können Personen, die das 17. Lebensjahr vollen det haben, auf Grund freiwilliger Meldung vorzeitig den Grundwehrdienst leisten, sofern sie die sonstigen Aufnahmebedingungen nach § 15 Abs. 1 (notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung) erfüllen. Im Interesse der betroffenen Personengruppe soll in Zukunft auch die freiwillige Meldung zur Leistung eines anderen Prä senzdienstes nach Leistung des Grundwehrdienstes ermöglicht werden. Insbesondere kommt dabei eine freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat sowie zu einer freiwilligen Waffenübung oder zum Funktionsdienst in Betracht. Aus Billigkeitsgründen soll die Möglichkeit einer (freiwilligen) Dienstleistung im Bundesheer noch vor Vollendung des 18. Lebensjahres auch für den Ausbildungsdienst der Frauen eröffnet werden.

(Zu § 37):

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Dienstzeit der Präsenzdienstpflichtigen soll im Hinblick auf die materielle Vergleichbarkeit mit dem Ausbildungsdienst für Frauen auch auf derartige Wehrdienstleistungen ausgedehnt werden. Auf Grund des diesbezüglichen inhaltlichen Ergänzungsbedarfes sowie im Interesse einer leichteren Lesbarkeit und verschiedener logistischer Verbesserungen soll die gesamte gegenständliche Regelung neu gefaßt werden.

Aus Billigkeitserwägungen sollen in Zukunft die Zeiten eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 - das sind die vorläufige Festnahme (§ 43 HDG 1994) sowie Disziplinarhaft und -arrest im Einsatz (§ 82 HDG 1994) - in die Dienstzeit eingerechnet werden. Eine solche Änderung ist speziell im Hinblick auf den Umstand geboten, daß die Betroffenen auch während dieser Zeit zur Gänze im militärischen Verfügungsbereich verbleiben; überdies kann die Vollstreckung der genannten Disziplinarstrafen jederzeit nach Maßgabe der Einsatzbefehle unterbrochen werden. Auf Grund dieser Modifikation steht einem Soldaten während eines derartigen Freiheitsentzuges auch formalrechtlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem Heeresgebührengesetz 1992, wie z.B. Verpflegung oder medizinische Betreuung, zu.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Mutterschaft von Frauen im Ausbildungsdienst bedürfen auch die Regelungen über die Dienstzeit in dieser Wehrdienstleistung einer Ergänzung, speziell im Hinblick auf die uneingeschränkt anwendbaren Regelungen über das Beschäftigungsverbot für werdende und stillende Mütter. Unter Bedachtnahme auf die grundlegende Zielsetzung einer weitestgehenden Annäherung an die Rechtsstellung in vergleichbaren Ausbildungsverhältnissen sollen die Frauen im Ausbildungsdienst auch während dieses Zeitraumes grundsätzlich in diesem Wehrdienst verbleiben. Im Hinblick auf den Umstand, daß sie während dieser Zeit jedoch von jeglicher militärischen Dienstleistung freigestellt sind, soll diese Zeit nicht in die Dienstzeit des (zwölfmonatigen) Ausbildungsdienstes eingerechnet werden. Dies bedeutet, daß die Betroffenen die auf dieses Gesamtausmaß dieser Wehrdienstleistung noch fehlenden Zeiten im Anschluß an das Beschäftigungsverbot leisten können. Damit wird den Frauen im Interesse einer Erlangung der Voraussetzungen für die Übernahme als Berufssoldatin die Möglichkeit geboten, allenfalls noch fehlende Kurse, Lehrgänge oder ähnliche Ausbildungsvorhaben zu absolvieren.

(Zu § 40):

Im Hinblick auf die erforderliche Anwendbarkeit der Regelungen betreffend die vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst wegen Dienstunfähigkeit auch auf den Ausbildungsdienst für Frauen sind zahlreiche Formalanpassungen dieser Norm erforderlich. Unter Bedachtnahme auf den Umfang dieser Anpassungen ist eine vollständige Neufassung dieser Regelung geplant. Darüber hinaus sind einzelne materielle Änderungen auf Grund der langjährigen praktischen Erfahrungen beabsichtigt.

Die mit 1. Jänner 1993 eingeführte zwingende Bestätigung der Feststellung einer Dienstunfähigkeit durch den zuständigen Militärarzt beim Militärkommando hat in der Praxis insbesondere bei kurz dauernden Waffenübungen zu einem unangemessenen Verwaltungsaufwand geführt. Darüber hinaus entstanden durch das oft tagelange formelle Verbleiben dienstunfähiger Wehrpflichtiger im Präsenzstand beträchtliche, sachlich kaum gerechtfertigte finanzielle Mehraufwendungen. Zur Vermeidung dieser Nachteile soll künftig für derartige kurze Präsenzdienste die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 hinsichtlich der vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit geltende Rechtslage - Beendigung der Wehrdienstleistung unmittelbar mit Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den jeweiligen Militärarzt - wieder hergestellt werden. Die dabei ins Auge gefaßte Grenze von 20 Tagen der Präsenzdienstdauer ist im Wehrrecht bereits derzeit für die Auszahlungsmodalitäten bestimmter Geldleistungen nach dem Heeresgebühren gesetz 1992 (vgl. § 47 HGG 1992) normiert.

Nach der geltenden Rechtslage ist in bestimmten Fällen zur vorzeitigen Entlassung eines Soldaten wegen Dienstunfähigkeit dessen Zustimmung erforderlich. Stimmt der Betroffene nicht zu, so gilt er grundsätzlich erst nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von der (rechts wirksamen) Feststellung der Dienstunfähigkeit an, als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen. In der Vergangenheit ist es in der Praxis zu Zweifelsfragen hinsichtlich des Beginnes der erwähnten "Behaltezeit" gekommen. Mit der geplanten Modifikation soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, daß der Lauf der gegenständlichen Frist erst mit der Wirksamkeit der Feststellung der Dienstunfähigkeit beginnt - also grundsätzlich (mit Ausnahme kurz dauernder Waffenübungen) mit Ablauf des Tages, an dem die Bestätigung durch den zuständigen Militärarzt beim Militärkommando erfolgt.

Die derzeit im § 40 Abs. 4 Z 5 bis 7 normierten, hinsichtlich einer erlittenen Gesundheitsschädigung besonders begünstigten Wegunfälle von Zeitsoldaten sind bereits von der umfassenden Schutzbestimmung für Zeitsoldaten des § 40 Abs. 3 Z 3 mitumfaßt. Diese Regelungen sollen daher unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 1 der Legistischen Richtlinien 1990 betreffend die sprachliche Spar- samkeit von Rechtsvorschriften entsprechend verkürzt werden bzw. im Interesse einer Entlastung des Gesetzestextes entfallen. Materielle Änderungen sind mit dieser Modifikation nicht verbunden.

Hinsichtlich des Entfalles des § 40 Abs 6 und 7 siehe die Erläuterungen zu Z xx (§ 32).

(Zu den §§ 69a und 69b):

Die grundlegenden wehrrechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbildungsdienst für Frauen im Bundesheer sollen in einem Paragraphen im Rahmen der Sonder- und Schlußbestimmungen des Wehrgesetzes 1990 zusammengefaßt werden. Diese Einordnung erscheint insbesondere deshalb rechtssystematisch geboten, da einerseits die Frauen zu keinem Zeitpunkt ihrer militärischen Dienstleistungen dem Personenkreis der "Wehrpflichtigen" (auch nicht auf freiwilliger Basis) zugerechnet werden sollen und andererseits der Ausbildungsdienst nicht als Art des Präsenzdienstes konstruiert werden soll, sondern als eigenständige Wehrdienstleistung *sui generis*. Für die im Anschluß daran allenfalls nachfolgende Laufbahn als Berufssoldatinnen sind im Wehrrecht keine Regelungen erforderlich, da die Frauen dann dem Personenkreis der Soldaten zuzurechnen sind, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses (zum Bund) angehören; allfällige diesbezügliche Normen werden im Dienstrecht der Bundesbediensteten zu schaffen sein.

Der Zugang von Frauen zum Ausbildungsdienst im Bundesheer soll im Hinblick auf die materielle Vergleichbarkeit mit gleichem Inhalt wie jener der Männer zum (freiwilligen) Wehrdienst als Zeitsoldat gestaltet werden; vgl. hiezu § 32 WG. Dies bedeutet insbesondere auch, daß auf Grund der freiwilligen Meldung einer Frau ein Verwaltungsverfahren ausgelöst wird, in dem die Zulassung der Betroffenen zum Ausbildungsdienst geprüft wird. Im Rahmen dieses "Annahmeverfahrens" wird insbesondere auch die körperliche und geistige Eignung der Frau zum Wehrdienst entsprechend zu untersuchen sein. Die Dauer des Ausbildungsdienstes wird jedoch im Gegensatz zum Wehrdienst als Zeitsoldat nicht variabel sein; diese erste Wehrdienstleistung einer Frau wird vielmehr im Hinblick auf die darin vorrangig geplante Erlangung der Voraussetzungen für die Übernahme als Berufssoldatin einheitlich zwölf Monate betragen.

Die Zurückziehungsmöglichkeit einer freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst sowie die entsprechenden Rechtsfolgen sind den diesbezüglichen Regelungen betreffend freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste im § 30 Abs. 3 WG weitgehend nachgebildet. Unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der absoluten, jederzeitigen Freiwilligkeit sämtlicher militärischen Dienstleistungen von Frauen soll überdies eine jederzeitige Austrittsmöglichkeit aus dem Ausbildungsdienst - in weitgehender Anlehnung an den im § 21 BDG 1979

normierten Austritt eines Beamten aus dem Dienstverhältnis - vorgesehen werden. Aus Rechtssicherheitsgründen ist für die entsprechende Erklärung sowie für deren allfälligen Widerruf die Schriftform vorgesehen; die Abgabe einer derartigen Erklärung in anderer Form (zB. mündlich) wird daher keine Rechtswirkungen entfalten. Die Beendigung des Ausbildungsdienstes mit Wirksamkeit dieser Erklärung stellt einen zusätzlichen Fall einer vorzeitigen Entlassung kraft Gesetzes im Sinne des § 39 WG dar.

Aus gesetzesökonomischen Erwägungen sollen jene derzeit nur für Wehrpflichtige bzw. Soldaten im Präsenzdienst geltenden Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990, die künftig auch für den Ausbildungsdienst von Frauen relevant sein sollen, in taxativer Form aufgelistet werden. Eine derartige Rechtstechnik ist im Wehrrecht bereits derzeit im § 23 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 betreffend die Anwendbarkeit bestimmter Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 im militärischen Disziplinarrecht normiert. Hinsichtlich der eingeschränkten Anwendbarkeit des § 36a Abs. 1 über die Befreiung ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß für Frauen im Ausbildungsdienst lediglich eine amtswegige Befreiung bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen relevant sein kann; eine Befreiungsmöglichkeit auf Antrag der Betroffenen ist im Hinblick auf die jederzeitige formlose Beendigungsmöglichkeit des Wehrdienstes durch Austritt nicht erforderlich. Die auch im Ausbildungsdienst vorgesehene grundsätzliche Anwendbarkeit der derzeitigen Bestimmung über die Dienstfreistellung (§ 53 WG) soll aus sachlichen Erwägungen dabei dahingehend modifiziert werden, daß die für den gesamten zwölfmonatigen Ausbildungsdienst gebührende Dienstfreistellung jedenfalls erst in der zweiten Hälfte dieses Wehrdienstes (also in der dem Wehrdienst als Zeitsoldat vergleichbaren Periode) in Anspruch genommen werden darf.

Im Interesse einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise soll als zentrale erinstanzliche Verwaltungsbehörde für sämtliche (wehrgesetzlichen) Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Ausbildungsdienst für Frauen das Heeresgebührenamt in Wien zuständig werden; durch diese Zuständigkeitsregelung wird auch die eigenständige, von der Wehrpflicht (und den für deren Vollziehung als Ergänzungsbehörden zuständigen Militärkommanden) losgelöste Rechtsstellung des neuen Ausbildungsverhältnisses unterstrichen. Die genannte Verwaltungsbehörde hat auf Grund des Art. II Abs. 2 lit. C Z 36 EGVG in ihren behördlichen Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 vollständig anzu-

wenden. Sie wird daher bei ihren Sachverhaltsermittlungen bei entsprechendem Bedarf auch von der im § 55 AVG normierten Möglichkeit mittelbarer Beweisaufnahmen und Erhebungen (insbesondere durch dislozierte militärische Dienststellen) Gebrauch machen können. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Berufungszuständigkeit eine dem § 65a entsprechende Globalregelung geplant.

Im Falle der Mutterschaft einer Frau im Ausbildungsdienst kommt eine direkte Anwendbarkeit des Mutterschutzrechtes im Hinblick auf dessen ausschließlich arbeitsrechtlichen Charakter und die daraus resultierende strikte Bezugnahme auf das Vorliegen eines Dienstverhältnisses nicht in Betracht. Die diesbezüglichen Rechtswirkungen sollen daher in weitgehender Anlehnung an die entsprechenden Regelungen für vergleichbare Ausbildungsverhältnisse (Rechts- und Unterrichtspraktikantinnen sowie Teilnehmerinnen an der Eignungsausbildung des Bundes) gestaltet werden. Demnach sollen auch im gegenständlichen Wehrdienst sämtliche Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 für werdende und stillende Mütter - aus Zweckmäßigkeitsgründen mit den spezifischen Abweichungen für weibliche Bundesbedienstete (insbesondere im III. Abschnitt MSchG) - anzuwenden sein. Dies bedeutet insbesondere auch, daß während des Ausbildungsdienstes die betroffenen Frauen vor und nach der Geburt auf Grund des jeweiligen "Beschäftigungsverbotes" von jeglicher militärischer Dienstleistung freigestellt sind, jedoch grundsätzlich ihre Rechtsstellung als Soldatin beibehalten: hinsichtlich der diesbezüglichen besoldungsrechtlichen Auswirkungen siehe § 2 Abs. 2 HGG 1992. Entsprechend den Regelungen für die genannten Ausbildungsverhältnisse wird auch während des Ausbildungsdienstes im Bundesheer die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 nicht in Betracht kommen, die Frauen werden daher für Zwecke der entsprechenden Kinderbetreuung den Ausbildungsdienst formell beenden müssen. In diesem Fall wird ihnen jedoch bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nach dem Karenzgeldgesetz, BGBI. I Nr. 47/1997, uneingeschränkt Karenzgeld zustehen; überdies soll den Betroffenen binnen einer - als verfahrensrechtlich anzusehenden - Dreijahresfrist eine Rückkehrmöglichkeit in den Ausbildungsdienst für die (auf zwölf Monate noch fehlende) restliche Dauer dieses Wehrdienstes ohne neuerliches Annahmeverfahren gesetzlich gewährleistet werden. Auf diese Weise wird den Frauen auch im Falle der Mutterschaft eine vollständige Absolvierung des gesamten Ausbildungsdienstes und die damit verbundene Möglichkeit zur Erlangung der Voraussetzungen für eine Übernahme als Berufssoldatin gesichert.

Für jene weiblichen Beamte und Vertragsbedienstete, die bereits vor dem Tag des Wirksamwerdens des freiwilligen Zuganges von Frauen zum Bundesheer am 1. Jänner 1998 dem Planstellenbereich des Bundesministers für Landesverteidigung in jeglicher Funktion angehören, ist im Interesse eines erleichterten Überstieges in die Besoldungsgruppe "Militärischer Dienst" eine spezielle militärische Nachhollaufbahn ins Auge gefaßt. Damit sollen insbesondere jene militärspezifischen Kenntnisse erworben werden können, die eine unabdingbare Voraussetzung für eine solche Übernahme als Berufssoldatin darstellen. Aus verwaltungsökonomischen Erwägungen soll eine freiwillige Meldung zu dieser Nachhollaufbahn nur innerhalb eines Jahres zulässig sein; nach Ablauf dieser - ebenso als verfahrensrechtlich anzusehenden - Frist wird einer solchen Meldung keinerlei Rechtswirkung mehr zukommen. Diese Nachhollaufbahn soll in der Rechtsform "besonderer" Ausbildungsdienste absolviert werden, auf die grundsätzlich sämtliche Bestimmungen für den Ausbildungsdienst für Frauen anwendbar sein werden; aus praktischen Erwägungen sowie im Interesse der Frauen soll dies allerdings nicht für die hinsichtlich des Ausbildungsdienstes normierte Altersgrenze gelten. Die Gesamtdauer dieser Nachhollaufbahn wird für jede einzelne betroffene Frau unter spezieller Bedachtnahme auf die bisher erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen und die angestrebte Tätigkeit als Berufssoldatin im Rahmen des Annahmeverfahrens individuell festzulegen sein; dabei sind als Mindestdauer sechs Monate und als Höchstdauer 18 Monate als Gesamtausmaß dieser besonderen Ausbildungsdienste vorgesehen. Die in Rede stehende Nachhollaufbahn wird aus Zweckmäßigkeitssgründen nicht in einem geschlossenen zeitlichen Block zu absolvieren sein, die betroffenen Frauen werden vielmehr bis zur Erfüllung des für sie festgelegten Gesamtausmaßes unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse und auf militärische Erfordernisse (etwa freie Kursplätze) mehrfach zwischen ihrer bisherigen zivilen Tätigkeit und dem (besonderen) Ausbildungsdienst als Soldatin wechseln. Im Falle der Mutterschaft soll mit Beginn eines Beschäftigungsverbotes ein (besonderer) Ausbildungsdienst unmittelbar ex lege enden. Eine derartige Regelung erscheint im Interesse der betroffenen Frauen speziell deshalb erforderlich, weil sie während dieses Zeitraumes von jeglicher militärischer Dienstleistung befreit wären und daher an den entsprechenden Ausbildungsgängen nicht teilnehmen könnten; daher soll ihnen die Möglichkeit geboten werden, nach Beendigung des Beschäftigungsverbotes ihre Nachhollaufbahn bis zum jeweils festgesetzten Gesamtausmaß uneingeschränkt fortzusetzen und abzuschließen. Die grundsätzliche

Beschränkung des Zuganges zu der in Rede stehenden militärischen Nachhollaufbahn auf weibliche Bedienstete aus dem Personalstand des Bundesministerium für Landesverteidigung erscheint deshalb sachlich gerechtfertigt, da nur von diesen teilweise bereits seit Jahren im militärischen Dienstbereich tätigen Bundesbediensteten ein derartiges Ausmaß an militärischen Vorkenntnissen erwartet werden kann, das ein Abweichen von der regulären militärischen Laufbahnmöglichkeit für Frauen im Bundesheer (zwölfmonatiger Ausbildungsdienst, danach Übernahme als Militärperson auf Zeit und in weiterer Folge als Berufs-militärperson) rechtfertigt.

Aus verwaltungsökonomischen Erwägungen soll den Militärbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, im Zusammenhang mit dem Ausbildungsdienst für Frauen notwendige Vollziehungsschritte (zB. die Durchführung von Annahme-verfahren) bereits ab der Kundmachung der diesbezüglich relevanten gesetzlichen Grundlagen zu setzen. Damit soll insbesondere eine möglichst frühzeitige Aufnahme von Frauen in das Bundesheer sichergestellt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen allerdings entsprechende generelle und individuelle Rechtsakte frühestens mit dem am 1. Jänner 1998 geplanten Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen wirksam werden dürfen.

Die im § 69b ins Auge gefaßte Formalregelung über die sprachliche Gleichbe-handlung von Mann und Frau erscheint im Hinblick auf die Richtlinie 10 der Legistischen Richtlinien 1990 erforderlich. Eine formelle sprachliche Gleich-behandlung der Geschlechter im Wege einer durchgehenden Verwendung ge-schlechtsneutraler Wendungen und Begriffe kommt aus gesetzesökonomischen Gründen im Rahmen der gegenständlichen Novelle nicht in Betracht; sie soll vielmehr einer späteren völligen Neuerlassung des Wehrgesetzes vorbehalten bleiben. Hinsichtlich der militärischen Dienstgrade (§ 10 WG) ist in diesem Zu-sammenhang darauf hinzuweisen, daß auf Grund des Art. 7 Abs. 3 B-VG "Amtsbezeichnungen" in der Form verwendet werden können, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Dies bedeutet, daß auch den Soldatinnen unmittelbar auf die Bundesverfassung gestützt die Möglichkeit offen steht, ihren jeweiligen Dienstgrad in einer weiblichen Form zu führen.

Zu den Artikeln 4 bis 6 (Änderungen des Heeresgebührengesetzes 1992, Heeresdisziplinargesetzes 1994 und des Militär-Auszeichnungsgesetzes):

Mit den gegenständlichen Novellierungen sollen die im Wehrrecht neben dem Wehrgesetz 1990 erforderlichen Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der ins Auge gefaßten Öffnung des Bundesheeres für freiwillige militärische Dienstleistungen von Frauen als Soldatinnen vorgenommen werden. Dabei soll grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß den Frauen im (zwölfmonatigen) Ausbildungsdienst während der ersten sechs Monate die gleiche Rechtsstellung wie den Soldaten im Grundwehrdienst zukommen soll; während der zweiten sechs Monate sollen auf sie die für Zeitsoldaten mit einem kürzeren als einjährigen Verpflichtungszeitraum geltenden Regelungen anzuwenden sein. Im übrigen ist in allen drei Gesetzen die Aufnahme einer Bestimmung betreffend die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann im Sinne der Richtlinie 10 der Legistischen Richtlinien 1990 ins Auge gefaßt.

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 1 der Legistischen Richtlinien 1990 über die sprachliche Sparsamkeit von Rechtsvorschriften sollen die Frauen im Ausbildungsdienst ausschließlich für den Bereich des Heeresgebührengesetzes 1992 unter den für dieses Bundesgesetz eingeschränkten Legalbegriff "Wehrpflichtiger" - das sind derzeit nur die Soldaten im Präsenzdienst - subsumiert werden. Durch diese lediglich der leichten Zitierbarkeit dienende Rechtstechnik werden die Frauen jedoch keinesweg der verfassungsrechtlich verankerten "allgemeinen Wehrpflicht" nach Art. 9a Abs. 3 B-VG unterstellt.

Im Rahmen der Novelle zum Wehrgesetz 1990 (siehe § 37 Abs. 2 Z 6) ist beabsichtigt, die Zeiten eines Beschäftigungsverbotes (vor bzw. nach einer Entbindung) nicht in die Dienstzeit der Frauen im Ausbildungsdienst einzurechnen; dies würde bedeuten, daß den Betroffenen während dieser Zeiten keinerlei Ansprüche nach dem Heeresgebührengesetz 1992 zuständen. Unter Bedachtnahme auf den Grundgedanken, die Rechtsstellung der Soldatinnen im Ausbildungsdienst im Falle der Mutterschaft in weitgehender Anlehnung an die entsprechenden Schutzbestimmungen für ähnliche Ausbildungsverhältnisse zu gestalten, ist im § 2 Abs. 2 HGG 1992 eine Sonderbestimmung ins Auge gefaßt, nach der den Frauen im Ausbildungsdienst während eines entsprechenden Beschäftigungsverbotes - trotz der Nichteinrechnung dieser Zeiten in die Dienstzeit - sämtliche

Ansprüche zukommen. Dies bedeutet insbesondere auch, daß den Betroffenen die gesamte relevante Besoldung (II. Hauptstück), die volle Krankenfürsorge (IV. Hauptstück) sowie allenfalls Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (V. Hauptstück) gebühren.

Aus rechtssystematischen Erwägungen sollen die derzeit im § 26 WG zusammengefaßten Bestimmungen über die Ansprüche der Stellungspflichtigen auf freie Unterbringung und Verpflegung sowie auf Fahrtkostenvergütung in das Heeresgebührengesetz 1992 verschoben werden. Die entsprechende Regelung im Wehrgesetz 1990 wird daher entfallen. Materielle Änderungen sind mit dieser logistischen Verbesserung nicht verbunden.

Hinsichtlich der Frauen im Ausbildungsdienst ist im IV. Hauptstück HGG 1992 (Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens) im Interesse einer umfassenden Gesundheitsfürsorge die (zusätzliche) Normierung entsprechender Leistungsansprüche im Falle der Mutterschaft geplant. Die entsprechenden Begriffe sind den inhaltlich vergleichbaren Normen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (zB §§ 159 bis 161 ASVG, §§ 76 bis 78 B-KUVG, § 102 GSVG, §§ 97 und 98 BSVG) nachgebildet und werden daher auch in Anlehnung an den Bereich des Sozialversicherungsrechtes auszulegen sein.

Für jene weiblichen Beamtinnen und Vertragsbedienstete, die bereits als Zivilbedienstete im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung beschäftigt sind, ist die Schaffung einer militärischen Nachhollaufbahn in Form besonderer Ausbildungsdienste zur Erleichterung ihres Überstieges in eine Verwendung als Berufssoldatin beabsichtigt; siehe hiezu § 69a Abs. 7 WG. In gebührenrechtlicher Hinsicht ist während dieser besonderen Ausbildungsdienste ein Anspruch auf Geldleistungen nach dem VI. Hauptstück HGG 1992 ins Auge gefaßt. Dies bedeutet, daß den Betroffenen im wesentlichen ihre (zivilen) Dienstbezüge ungeschmälert fortzuzahlen sind. Eine derartige besoldungsrechtliche Sonderbestimmung erscheint deshalb sachlich gerechtfertigt, da die Betroffenen bereits Bundesbedienstete sind und lediglich die Voraussetzungen für eine Übernahme in die Besoldungsgruppe "Militärischer Dienst" erlangen sollen; aus diesem Umstand sollen ihnen jedoch keine finanziellen Nachteile gegenüber ihrer bisherigen zivilen Verwendung erwachsen. Eine ähnliche Sonderstellung für weibliche Bundesbedienstete im besonderen Ausbildungsdienst ist auch hinsichtlich ihrer diszipli-

narrechtlichen Stellung beabsichtigt. Auf die Betroffenen sollen nämlich während jeglicher militärischer Dienstleistungen im Rahmen der Nachhollaufbahn die für Zeitsoldaten geltenden Regelungen im Heeresdisziplinargesetz 1994 anzuwenden sein.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie im Interesse der Frauen im Ausbildungsdienst sollen ihnen sämtliche während dieses Ausbildungsverhältnisses anfallenden Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 1992 "unbar" (also im Wege einer Überweisung auf ein Konto) ausgezahlt werden. Die entsprechende Regelung ist den bestehenden Normen für die Auszahlung der Bezüge der Zeitsoldaten inhaltlich nachgebildet.

Im militärischen Disziplinarrecht ist hinsichtlich des Ausbildungsdienstes für Frauen - neben der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Regelungen für Soldaten im Grundwehrdienst bzw. im Wehrdienst als Zeitsoldat - zunächst eine Sonderregelung betreffend das Einsatzdisziplinarrecht erforderlich. Danach sollen Frauen im Falle einer Degradierung während eines Einsatzes nicht unmittelbar ex lege aus dem Ausbildungsdienst ausscheiden. Darüber hinaus soll in den Übergangsbestimmungen entsprechend der geltenden Systematik ausdrücklich geregelt werden, daß im Ausbildungsdienst auch nach dem "Statuswechsel" nach Ablauf des sechsten Monates aus der Rechtsstellung der Soldaten im Grundwehrdienst in jene der Zeitsoldaten die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Regelungen (für den Grundwehrdienst) weiterhin anzuwenden sind.

Die im militärischen Auszeichnungsrecht geplanten Regelungen für den Ausbildungsdienst von Frauen im Bundesheer werden auch für den besonderen Ausbildungsdienst im Rahmen einer militärischen Nachhollaufbahn für weibliche Zivilbedienstete im Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung nach § 69a Abs. 7 WG gelten. Damit ist sichergestellt, daß auch im Falle einer vollständigen Absolvierung einer solchen Laufbahn im kürzestmöglichen Ausmaß von sechs Monaten ein Anspruch auf eine sichtbare gesetzliche Auszeichnung besteht.

Zu den Artikeln 7, 16, 17, 18 und 24 (Änderungen des ASVG, BSVG, B-KUVG, GSVG und NVG):

Frauen, die auf Grund des § 69a des Wehrgesetzes 1990 einen Ausbildungsdienst leisten, sollen wie Soldaten im Präsenzdienst in der Krankenversicherung teilversichert sein (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. c ASVG), wobei die Beitragspflicht gemäß § 56a Abs. 1 ASVG ruht.

Da die Frauen im Erkrankungsfall wie auch im Fall der Mutterschaft eine medizinische Behandlung auf Grund der Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 1992 erhalten, ruht für die Dauer des Ausbildungsdienstes (§ 69a WG) der Anspruch der Versicherten auf Leistungen der Krankenversicherung für ihre Person, nicht jedoch für ihre Angehörigen. Der Bund hat für die Familienangehörigen der Versicherten Beiträge gemäß § 56a ASVG zu leisten.

Zu den Artikeln 8, 9, 20 und 21 (Änderung des AIVG 1977, AMPFG, IESG und KGG):

Durch diese Regelungen erfolgt eine Gleichstellung des Ausbildungsdienstes mit dem Präsenz- oder Zivildienst im Bereich der Arbeitslosenversicherung, der Insolvenz-Entgeltsicherung und des Karenzgeldes.

Zu Artikel 10 (Änderung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991):

Im Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 wird der Ausbildungsdienst dem Präsenz- und Zivildienst gleichgestellt. Dies betrifft vor allem die Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse, die Mitteilungspflichten, die Fristenhemmung, den Wiederantritt der Arbeit, die Urlaubsaliquotierung sowie den Kündigungs- und Entlassungsschutz. Bei den Anrechnungsbestimmungen für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, ist eine zeitliche Begrenzung nicht erforderlich, da der Ausbildungsdienst nur ein Jahr dauert und auch für den - ebenfalls freiwilligen - Präsenzdienst als Zeitsoldat eine Anrechnung bis zu einem Jahr erfolgt.

Zu Artikel 19 (Änderung des Heeresversorgungsgesetzes):

Die einschlägigen wehr- und sozialrechtlichen Bestimmungen räumen Frauen, die den Ausbildungsdienst leisten, keinen Unfallversicherungsschutz ein. Es ist daher erforderlich, diese Frauen in den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz aufzunehmen. Damit wird gewährleistet, daß ihnen dieselben Ansprüche wie Soldaten im Präsenzdienst zustehen.